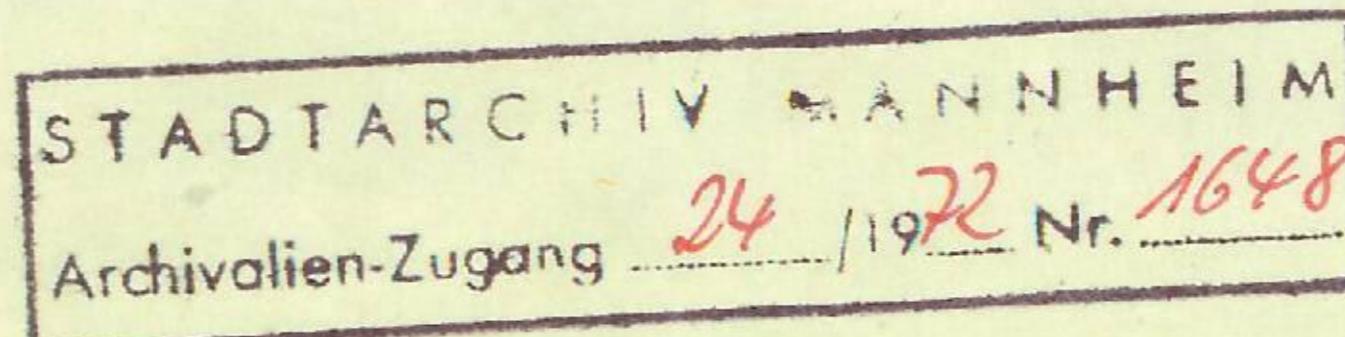


Beds: Verfassungsbeschwerde

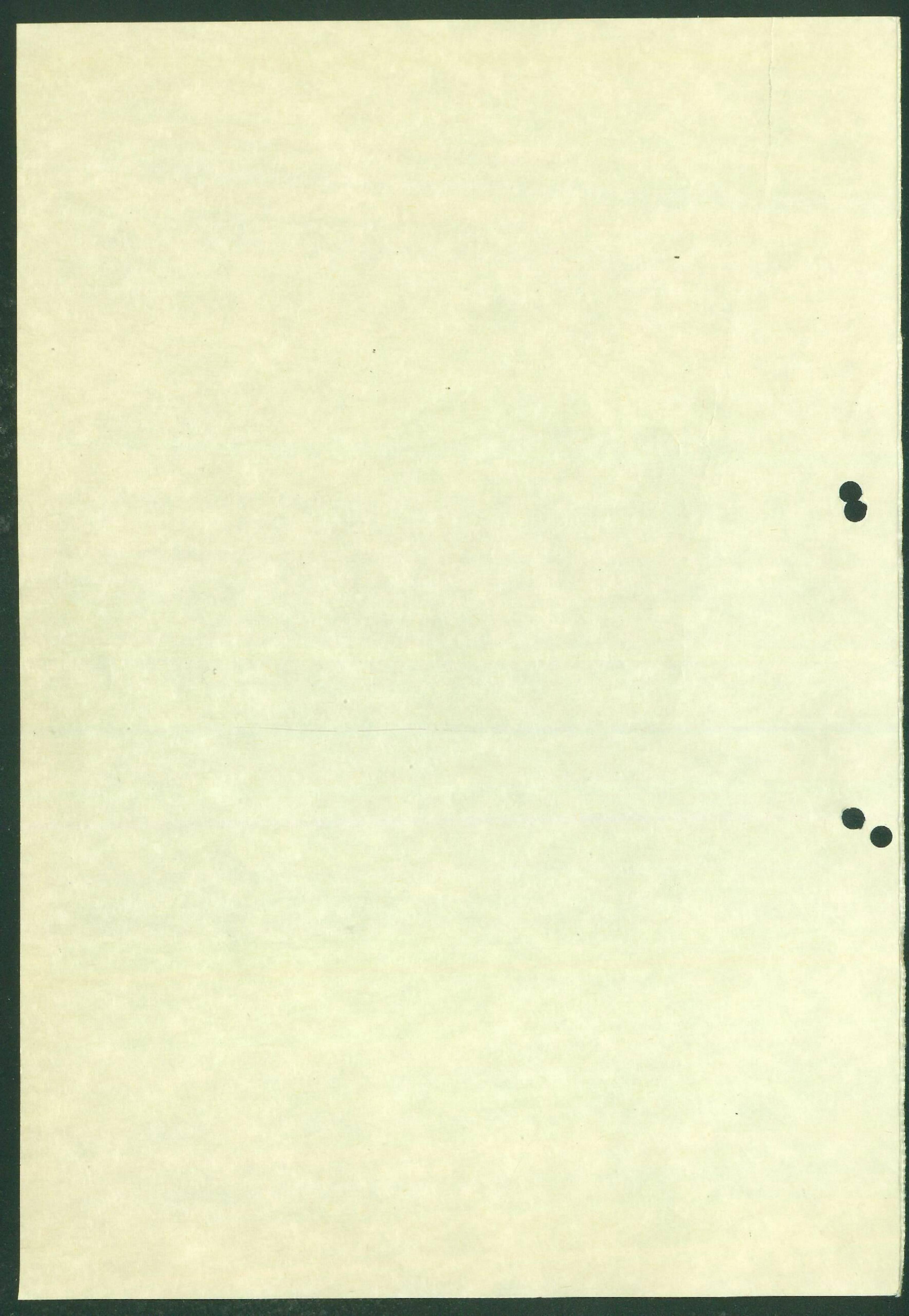
Dr. Josef Körbel
gegen

Dr. Herbert Klants



338

1648



Abschrift

den 8. März 1961

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. jur. Josef Kübel

B o n n / Rhein
Schedestrasse 6

Sehr verehrter Herr Kollege!

Ich danke Ihnen für Ihren Brief vom 4.3.61.

Die Verfassungsbeschwerde, die ich für Herrn Nold und einige seiner Mitstreiter einreichen soll, möchte ich nicht unmittelbar auf die Ablehnung einer Streitwertfestsetzung ^{ur} in einem aktienrechtlichen Prozeß, sondern auf etwa folgende Argumente stützen, wobei ich von dem Aufsatz ausgehe, den ich unter dem Thema "Das überlebte Armenrecht" im Heft 28 des Betriebsberaters vom 10.10.60 veröffentlicht habe. Wenn es einem Aktionär durch eine völlig überhöhte Streitwertfestsetzung nach eingereichter Klage wirtschaftlich völlig unmöglich gemacht wird, einen aktienrechtlichen Prozeß durchzuführen, dann ist er in seinen staatsbürgerlichen Rechten entscheidend beeinträchtigt. Es sind verletzt der Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz, nach dem jedermann vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör hat, ferner Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz, nach dem alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz, nach dem die Bundesrepublik Deutschland ein sozialer Bundesstaat ist. Diese letztere Bestimmung fordert eine soziale Grundhaltung bei allen öffentlichen Organen und Funktionen, vor allem gegenüber den Staatsmitgliedern; der Staat muß also helfen, wenn ein Staatsmitglied nicht über die nötigen Mittel verfügt, um ein Gerichtsverfahren, das nicht von vornherein ungerechtfertigt erscheint, durchführen zu können. Ich will dabei vor allem auf § 53 des Patentgesetzes verweisen, in dem schon eine Regelung ge-

甘草茶 2453260

卷之三

CHINESE 104H

卷之三十一

Digitized by srujanika@gmail.com

troffen worden ist, daß dann wenn in einer Patentstreitsache eine Partei glaubhaft macht, daß die Belastung mit den Prozeßkosten mit dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, das Gericht auf ihren Antrag anordnen kann, daß sich die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung der Gerichtskosten und auch der Anwaltskosten nach einem ihrer wirtschaftlichen Lage angepassten Teil des Streitwertes bemisst. Ein solches Recht muß der minderbemittelten Partei auch im aktienrechtlichen Prozeß zugestanden werden. Diesem Gesichtspunkt will ja auch eine dem § 53 des Patentgesetzes entsprechende Bestimmung in dem Entwurf des neuen Aktiengesetzes Rechnung tragen. Es kann nun aber dem Aktionär nicht zugemutet werden, zu warten bis das neue Aktiengesetz verabschiedet ist. Es besteht jetzt ein Vakuum, dem das Bundesverfassungsgericht Rechnung tragen muß, da sonst der minderbemittelte Aktionär in seinen Rechten entscheidend beeinträchtigt wäre. Im gewöhnlichen Forderungsprozeß kann der Minderbemittelte zur Verminderung des Prozeßkostenrisikos eine Teilklage einreichen und einer negativen Feststellungsklage des Gegners hinsichtlich der Gesamtforderung dadurch begegnen, daß er die Teilklage mit der ausdrücklichen Erklärung verbindet, daß er im Falle des Unterliegens im Prozeß auf jeden weiteren Anspruch verzichtet. In den aktienrechtlichen Prozessen, die Herr Nold führen wollte und will, ist das nicht möglich.

Bitte teilen Sie mir mit, was Sie von dieser meiner Argumentation die natürlich noch einer breiten Ausarbeitung bedarf, halten. Auf jeden Fall möchte ich Ihnen vor Einreichung der Verfassungsbeschwerde den Text meiner Ausarbeitung übersenden. Vielleicht wäre es sogar ganz zweckmäßig, wenn wir uns zu einer Aussprache treffen könnten.

Mit den besten kollegialen Grüßen bin ich
Ihr ergebener
gez. Dr. Heimerich

DR. JUR. JOSEF KÜBEL
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT
BONN
SCHEDESTRASSE 6¹
RUF 8 17 94
POSTSHECKKONTO: KÖLN 650 63
BANKKONTEN:
DEUTSCHE BANK, BONN
DRYSDNER BANK, GIESSEN

BONN, DEN

4.3.1961

Herrn
Professor Dr. Dr. h.c. H. Heimerich
Rechtsanwalt

Mannheim

A 2, 1

Sehr geehrter Herr Kollege!

Herr Nold hat mir Abschrift Ihres Schreibens in der Prozeßsache gegen Dr. Klauß übersandt. Herr Nold hat Ihnen das Urteil von sich aus übersandt. Aus dem Urteil allein können Sie kein ausreichendes Bild über den Stand der Angelegenheit gewinnen.

Ihre Ausführungen in Bezug auf die Erledigungserklärung sind selbstverständlich zutreffend. Ich hoffe, daß schon aus diesem Grunde die Klage in der nächsten Instanz abgewiesen werden wird.

Ich habe inzwischen schon den Entwurf der Berufsbegründung Herrn Justizrat Schmidt, Kaiserslautern, übersandt, der mich vertritt. Ich werde Ihnen gern ein Exemplar zu Ihrer Unterrichtung übersenden, sobald die Berufsbegründung eingereicht ist.

Herr Nold sagt mir ferner, daß Sie sich bereit erklärt hätten, für ihn eine Verfassungsbeschwerde gegen die Ablehnung der Streitwertfestsetzung ~~durch~~ ^{vor} Einreichung einer Klage einzureichen. M.E. setzt eine solche Verfassungsbeschwerde voraus, daß gegen den Beschuß des Landgerichts Beschwerde eingelegt wird, damit eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Mir scheint es gleichwohl zweifelhaft, ob eine solche Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg hat.

Ich habe gegen die beiden Urteile des Oberlandesgerichtes Neustadt in dem Verfahren betreffend einstw. Verfügung, bei der es sich um dieselben Unterlassungsanträge handelt wie im Hauptprozeß - ich habe gegen die einstw. Verfügungen allein Berufung eingelegt - schon im August 1959 Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das

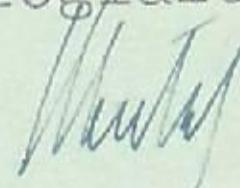
Bundesverfassungsgericht wollte dann darüber im Herbst 1960 entscheiden. Ich werde jetzt erinnern~~x~~ und das Urteil in der Haupt- sache nebst Berufungsbegründung einreichen.

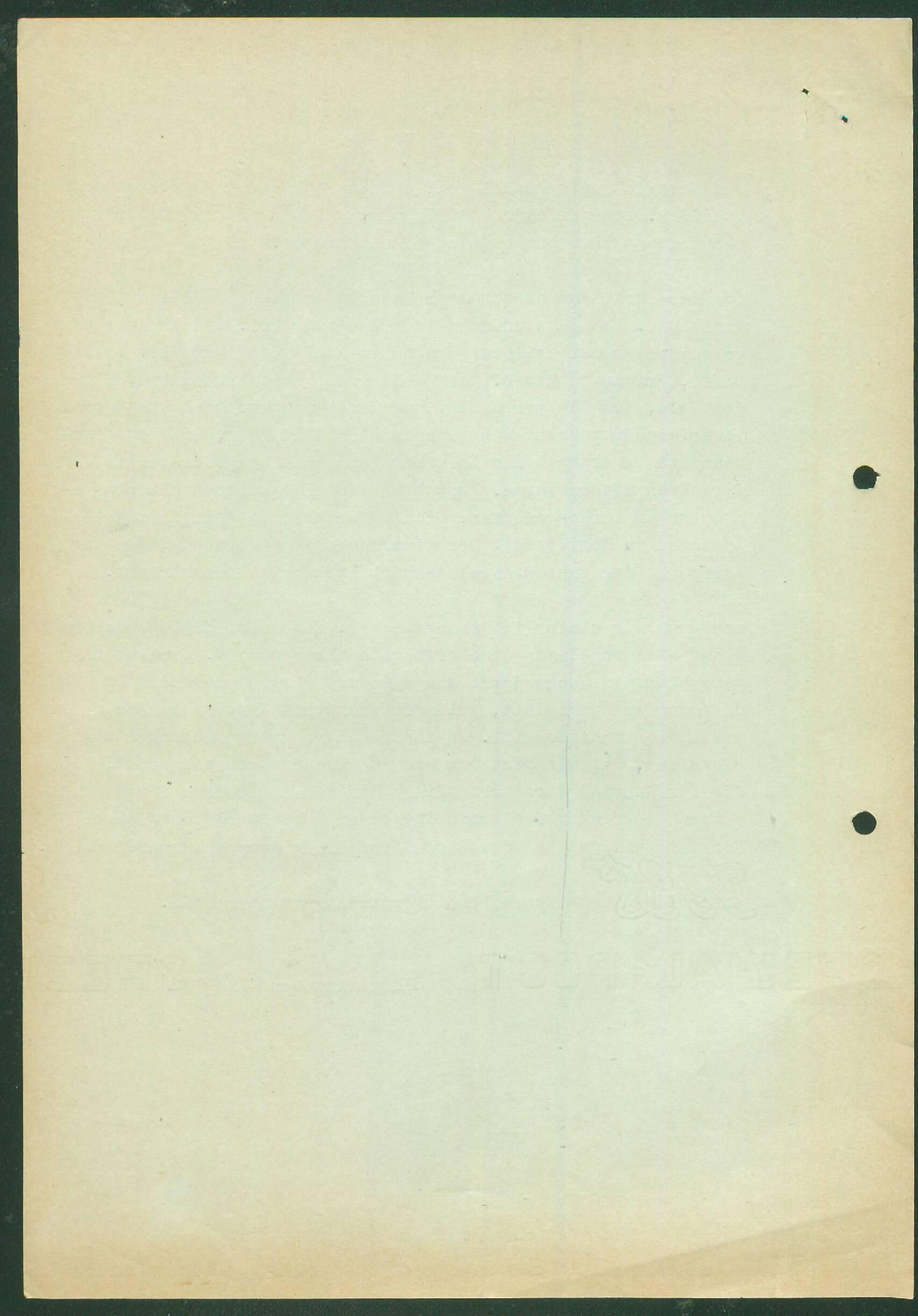
Von der Verfassungsbeschwerde habe ich noch überzählige Exemplare. Ich füge daher je ein Exemplar bei. Sie ersehen daraus, um welche grundsätzlichen Fragen es sich dabei handelt. Ich hoffe, Erfolg zu haben. Mein Fall liegt insofern anders~~x~~ als der von Nold, als ich vor Einleitung des Hauptprozesses und dann **immer wieder während des Prozesses erklärt habe, daß ich beam-** standete Äußerungen nur in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren machen werde. Auch habe ich alle nebensächlichen Behauptungen zurückgenommen, mich dafür aber auf eingehende Darlegungen zu dem Vorwurf der widerrechtlichen Drohung, der den Kernpunkt der ganzen Angelegenheit bildet, konzentriert.

Ich kann mir eigentlich nicht denken, daß unter diesen Umständen die Verfassungsbeschwerde erfolglos bleiben wird. Vielleicht wird aber die Sache jetzt deswegen vom Verfassungsgericht dilatorisch behandelt, weil der Hauptprozeß noch nicht rechtskräftig entschieden ist. In einer Eingabe werde ich aber darauf hinweisen, daß mir dann ein unersetzlicher Nachteil droht, weil die fünfjährige Verjährungsfrist des Aktiengesetzes für Regressansprüche gegen Verwaltungsmitglieder wegen Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht bei der Geschäftsführung dann abzulaufen droht.

Abschrift dieses Schreibens übersende ich Herrn Nold.

Mit kollegialem Gruß





A b s c h r i f t

Dr. Josef Kübel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
B o n n
Schedestr. 6

Z.Zt. Arosa
Sporthotel Valsana
18.8.1959

An das
Bundesverfassungsgericht
K a r l s r u h e

Die Begründung der unter dem 17.8.59 eingereichten Verfassungsbeschwerde gegen das rechtskräftige Urteil des OLG Neustadt

in Sachen des
Rechtsanwalts Dr. Josef Kübel, Bonn
gegen
Rechtsanwalt Dr. Herbert Klauss, Ludwigshafen
2 U 252/57

wird wie folgt ergänzt.

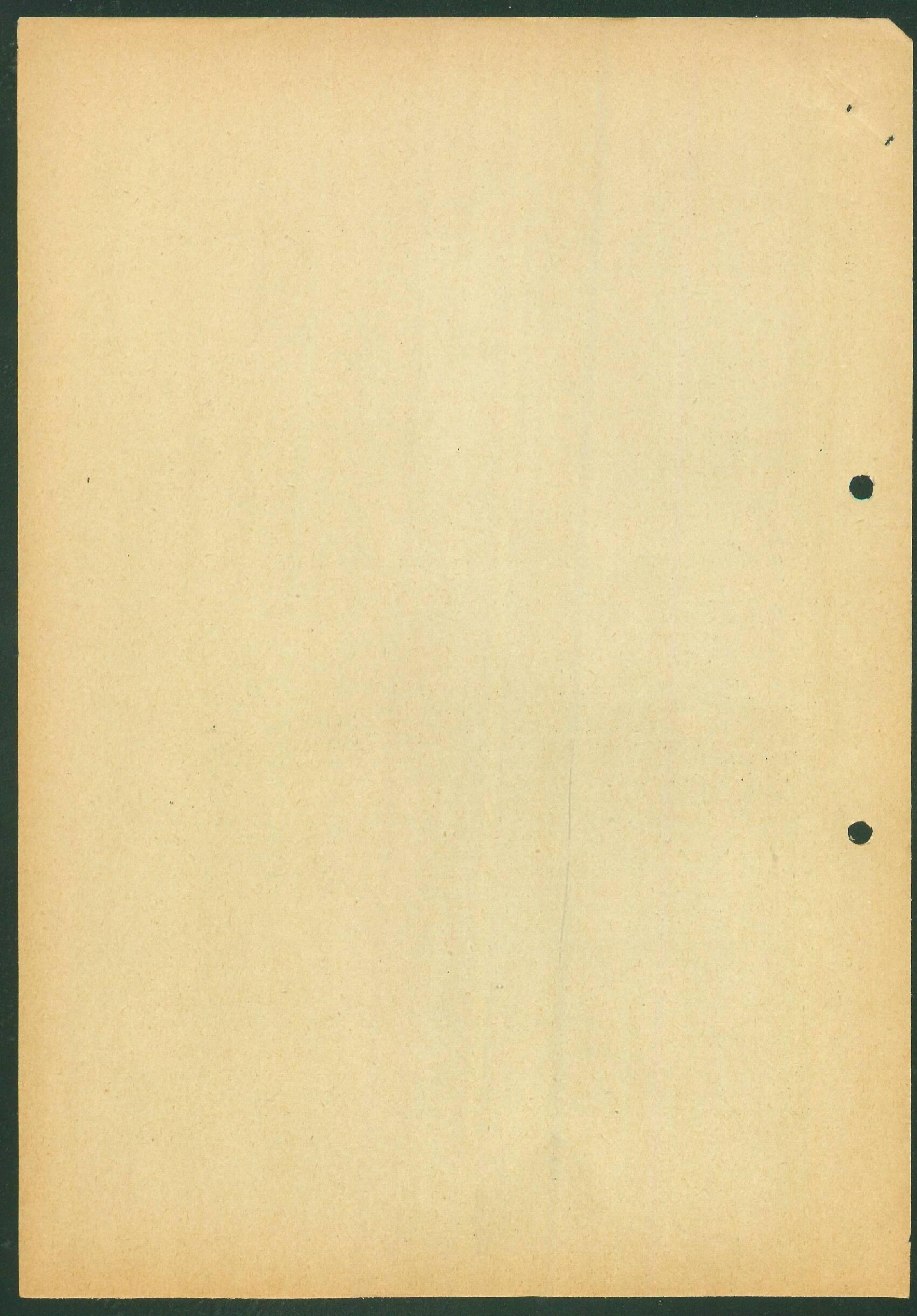
I.

Das BVG führt in seinem grundlegenden Urteil vom 15.8.59 (BVerfGE 7, 208) wörtlich folgendes aus:

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt. Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend. Denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist. Aus dieser grundlegenden Bedeutung der Meinungsäußerungs-Freiheit für den freiheitlich-demokratischen Staat ergibt sich, daß es vom Standpunkt dieses Verfassungssystems aus nicht folgerichtig wäre, die sachliche Reichweite gerade dieses Grundrechts jeder Relativierung durch einfaches Gesetz (und damit zwangsläufig durch die Rechtsprechung der die Gesetze auslegenden Gerichte) zu überlassen.

Das angefochtene Urteil setzt sich mit der vom Bf behaupteten Verletzung der sich aus Art. 5 und Art. 103 ergebenden Grundrecht auf S. 19/20 wie folgt auseinander:

Vor Gericht hat zwar jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz gibt aber dem Rechtsuchenden keinen Freibrief für wahllose rechts-



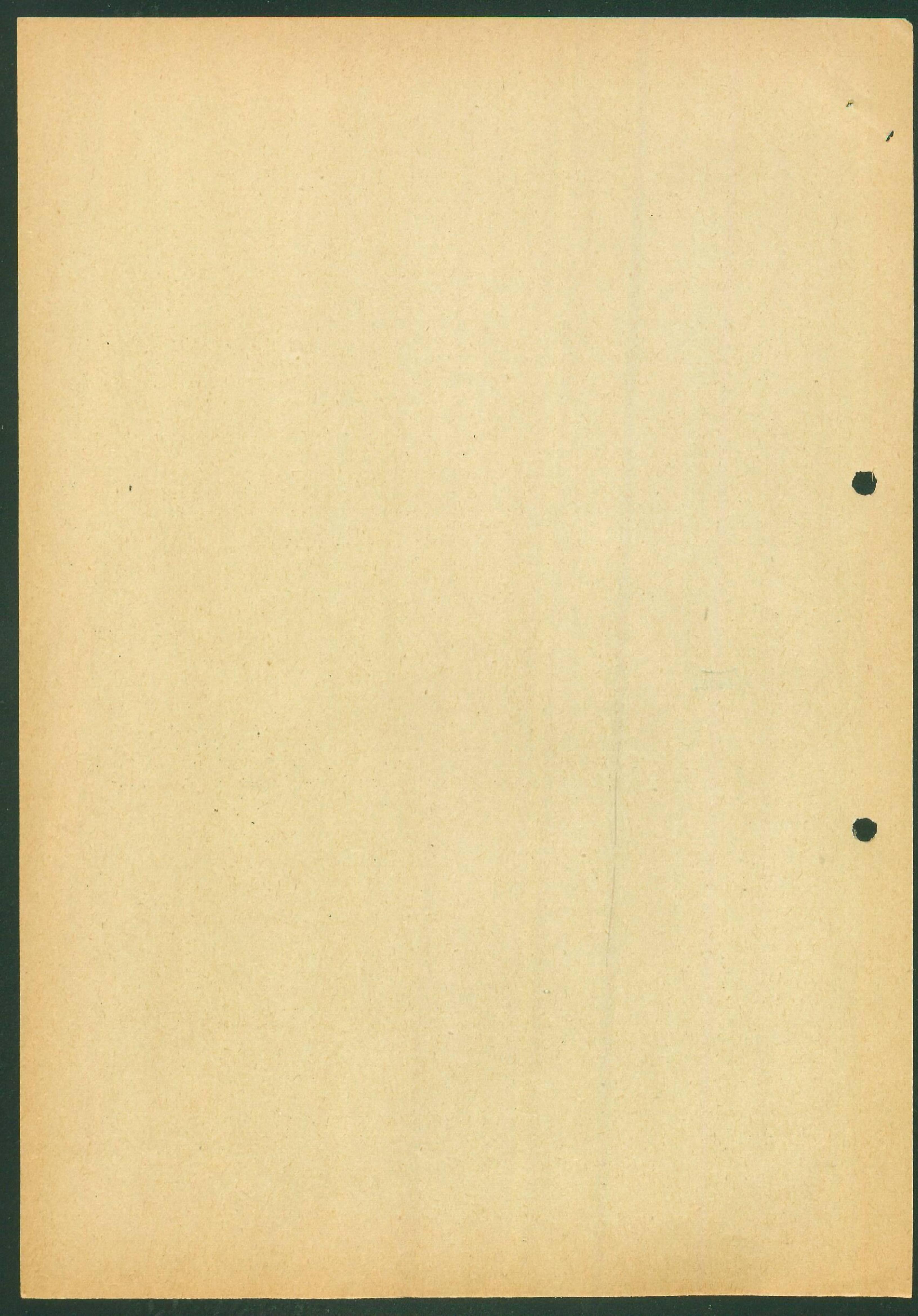
widrige Angriffe auf die Ehre des Prozessgegners oder eines Dritten. Eine die Ehre eines anderen, verletzende Prozeßbehauptung ist lediglich dann ein zur Interessenwahrung geeignetes Mittel, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist und wenn damit gerechnet werden kann, das Prozeßgericht werde diese Behauptung als rechtserheblich ansehen".

Diese Ausführungen im angefochtenen Urteil sind nicht haltbar und mit der oben zitierten Stellungnahme des BVG unvereinbar. Es kann nicht in einem Vorverfahren verboten werden, eine Prozeßbehauptung aufzustellen oder ein Werturteil abzugeben oder einen womöglich unstreitigen Tatbestand in einer ehrverletzenden Weise zu würdigen (Sittenwidrigkeit, unzulässige Druckausübung, Mißachtung zwingender Vorschriften usw.), weil sie nach Auffassung des Gerichts nicht erheblich seien. Im vorliegenden Falle hat das Landgericht in der Hauptsache (30 127/57) in einem Beweisbeschuß über die Behauptung, daß ein unzulässiger Druck ausgeübt sei, Beweisaufnahme angeordnet. Daraus darf entnommen werden, daß es diese als ehrenrührig bezeichnete Behauptung für erheblich hält. Wieso kann dem Bf verboten werden, in bezug auf die Erheblichkeit der gleichen Auffassung zu sein? Der Bf befindet sich insoweit in Übereinstimmung mit den Ausführungen von Landgerichtspräsident Helle in seiner Schrift "Der Schutz der persönlichen Ehre" und mit seinem Schreiben vom 20.5.59 in den Akten 2 U 253/58, in welchem er derartige Verbote von Prozeßbehauptungen unter Bezugnahme auf Art. 103 GG als schlechthin unzulässig bezeichnet. (Vgl. Herrn Helle in NJW 58, S. 1524 ff).

für mir
Es sei in diesem Zusammenhang nochmals betont, daß das Landgericht in seinem Urteil die Wiederholungsgefahr damit begründet, daß der Bf verbotene Behauptungen oder Werturteile in der bereits anhängigen Feststellungsklage gegen die BASF wiederholen könnte! Dem tritt das OIG in dem angefochtenen Urteil weder im Tenor noch in den Gründen entgegen. Aus diesem Grunde hat der Bf die Berufung in der Sache gegen BASF zurückgenommen. Er kann diese Klage entweder selbst oder als Bevollmächtigter eines anderen Aktionärs erst dann wieder aufnehmen, wenn durch das BVG die einstweilige Verfügung aufgehoben und sich aus den Gründen ergibt, daß die einstweilige Verfügung mit dem Grundgesetz und mit rechtsstaatlichem Denken unvereinbar ist.

Da das Urteil keine Einschränkung enthält, ist dem Bf nicht einmal gestattet, von einem objektiv unzulässigen Druck zu sprechen (vgl. Schriftsatz vom 19.4.58 in 3 Q 12/57). Der Vorwurf einer objektiv unzulässigen Druckausübung enthält höchstens den Vorwurf der Pflichtwidrigkeit, nicht aber den Vorwurf eines vorwärtlichen Handelns.

Was die Frage angeht, wie die Honorarvereinbarung vom 11.6. vom Standpunkt des Mandanten zu verstehen oder auszulegen ist, so ist insoweit kein Verbot gegen den Bf erlassen. Es ist im übrigen nicht Sache des BVG, gewissermaßen als Revisionsinstanz darüber

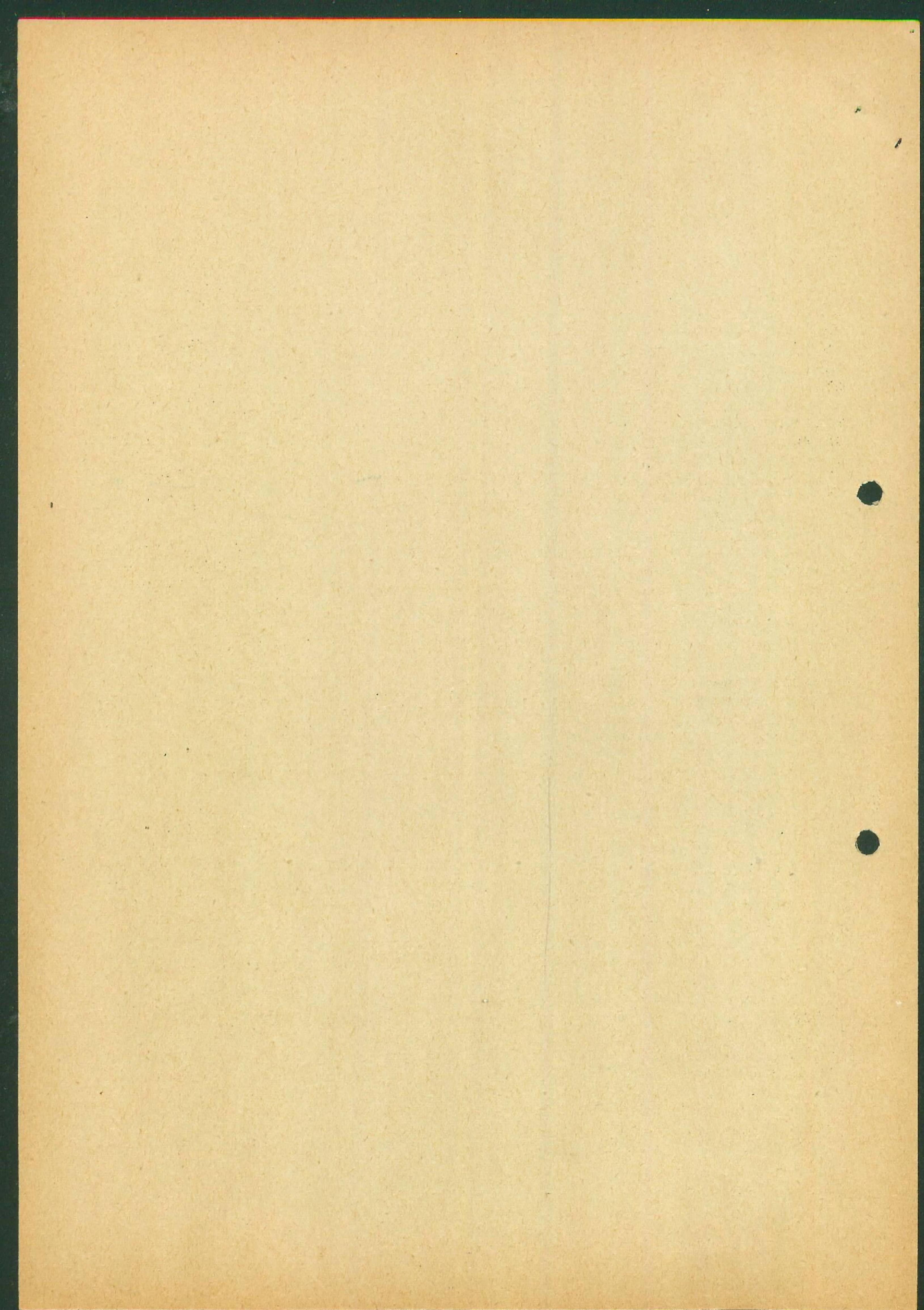


zu entscheiden, ob die von Nold vertretene und vom Bf verteidigte Auffassung rechtirrig ist oder nicht. Eine rechtsirrige Auffassung kann nicht verboten werden.

Für die Frage, ob eine unzulässige Druckausübung stattgefunden hat, ist aber keineswegs Voraussetzung, daß man die Honorarvereinbarung vom 11.6. so versteht oder auslegt, wie sie Nold verstanden hat und wie er sie verstehen durfte - hierauf kommt es nach der Rechtsprechung allein an -, wenn sich die Dinge so abgespielt haben, wie er sie in seinen Versicherungen vom 23.9.57 und 12.2.59 an Eidesstatt schildert. Es genügt vielmehr, wenn man sie mit Dr. Klauss nur auf das Vorverfahren bezieht. Am 18.6. abends, als Nold seinem Anwalt "Verrat" vorwarf, und Dr. Klauss seinerseits seinem Klienten Ohrfeigen anbot und die Entziehung der Vertretung bzw. die Erklärung, einen anderen Anwalt zu bestellen, mit der Erklärung beantwortete, er habe in diesem Falle eine sechsstellige Gebühr zu zahlen und er werde Ihn vermögenslos machen ~~warden~~ war weder eine Klage erhoben, noch sollte eine Klage erhoben (zugestellt) werden, noch war ein Antrag auf Streitwertfestsetzung gestellt - von dem ohne Wissen des Nold und der BASF gemachten handschriftlichen Zusatz im Armenrechtsgesuch abgesehen - noch war ein Streitwert vereinbart, noch war ein solcher festgesetzt. Dr. Klauss hätte also im Falle einer Bestellung eines anderen Anwalts für seine bis dahin ausgeübte Tätigkeit keinesfalls einen höheren Anspruch als DM 400.- gehabt. Wenn er Nold unter diesen Umständen und in diesem Stadium so, wie dargelegt, bedrohte und in eine Zwangslage versetzte, um ihn daran zu hindern, einen anderen Anwalt zu bestellen, so kann man doch unmöglich dem Bf verbieten, ein solches Verhalten rechtlich als unzulässige Druckausübung zu kennzeichnen und von diesem Verbot nicht einmal das Vorbringen in einem anderen Prozeß ausnehmen. Auch wenn der Bf das geschilderte Verhalten des Dr. Klauss noch erheblich schärfer kennzeichnen würde, um damit die Nichtigkeit der ganzen als Vergleich bezeichneten Vereinbarung zu begründen, könnte ihm dies nicht ohne Verletzung seiner Grundrechte verboten werden.

Aus den Urteilsgründen ergibt sich (S. 13), daß das OLG nicht unterscheidet zwischen den Vorgängen am 18.6. und den Vorgängen, die dann folgten, als Nold in der Nacht vom 18.6. auf 19.6. völlig verzweifelt die Herren der BASF anrief, ihnen, wie Klauss sich in seiner eidesstattlichen Versicherung selbst ausdrückt, die Pistole auf die Brust setzte und zunächst einmal die Übernahme der (ihm angedrohten) Kosten verlangte. Er war begreiflicherweise durch die Drohung seines Anwalts völlig konsterniert und fassungslos. Er hat übrigens diesen Vorgang am nächsten Tag Herrn Rechtsanwalt Dr. v. Braunbehrens geschildert. Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung am 25.6.59 dessen Brief vom 24.6.59 in seinen entscheidenden Stellen verlesen, was im Urteil nicht vermerkt ist.

Der Bf bezieht sich im übrigen zu diesem Punkt auf die eingehenden schriftsätzlichen Darlegungen.

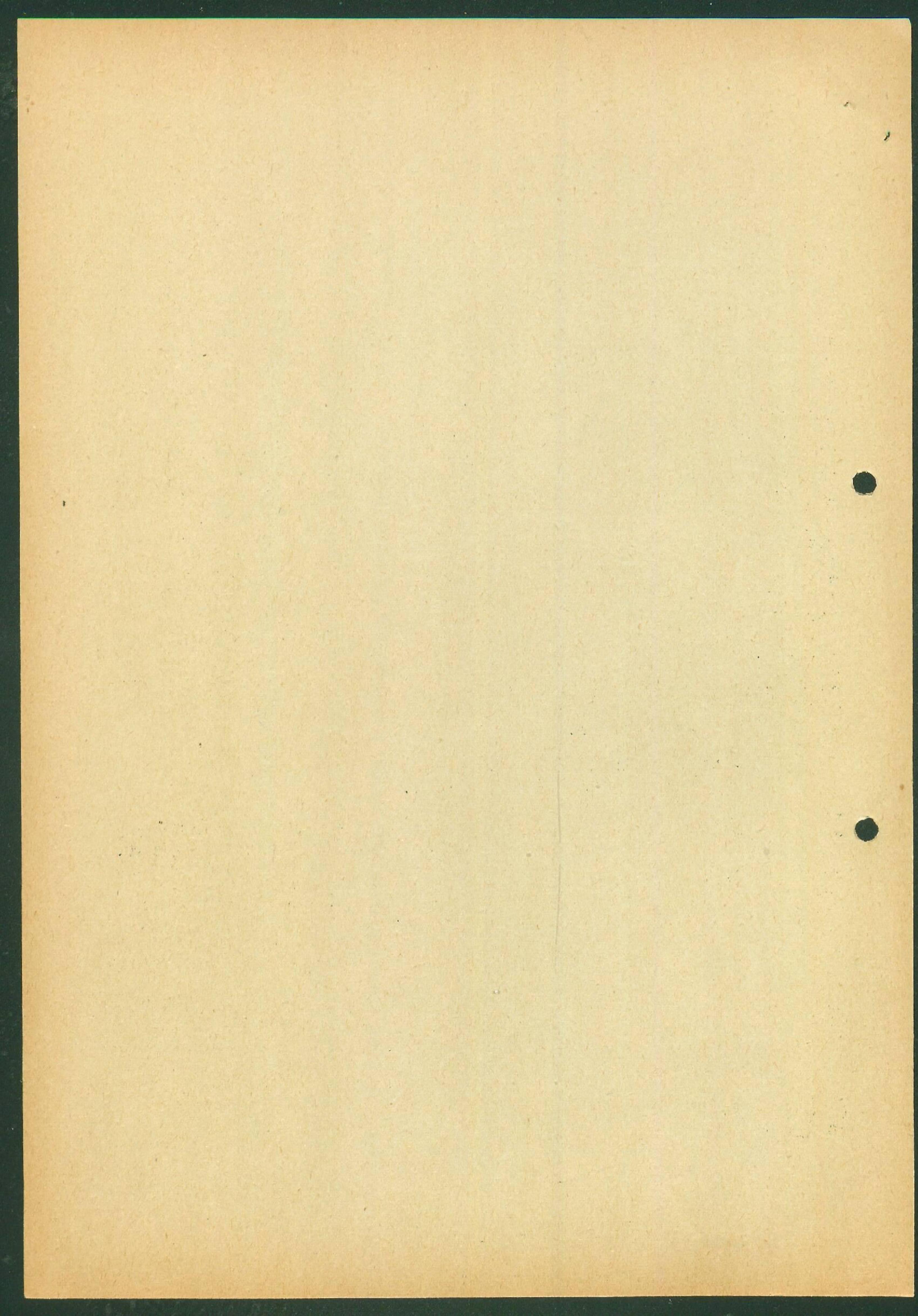


II.

Auf die Frage, wie die Honorarvereinbarung vom 11.6. auszulegen ist und von Nold verstanden werden mußte, mußte auch deshalb eingegangen werden, weil in dem Urteil die Auffassung vertreten wird, als sei die Rechtsauffassung des Bf, der den Standpunkt von Nold verteidigt, nicht vertretbar. Es kommt nicht darauf an, ob Dr. Klauss sich mit einer Vergütung von DM 400.- wirklich begnügen wollte oder nicht. Auch der Bf nimmt an, daß er von vornherein in seinem Inneren danach trachtete, ein erheblich höheres Honorar als DM 400.- zu verdienen. Es kommt allein darauf an, wie Nold nach seinen vorausgegangenen kategorischen Erklärungen (vgl. seine eidesstattl. Versicherungen) die von Dr. Klauss formulierte Vereinbarung verstehen durfte. Auch würdigt das Urteil den unstreitigen Umstand nicht, daß Nold mit eigener Hand hinzugeschrieben hat "Aufsetzen des Armenrechtsgesuchs", um nämlich zu verhindern, daß hierfür etwa eine besondere Gebühr berechnet würde. Nicht der in solchen Dingen damals noch völlig unerfahrene Angestellte Nold, der damals 29 Jahre und noch nicht "Kaufmann" war, sondern allein Dr. Klauss wußte, daß für die Tätigkeit im Armenrechtsverfahren lediglich eine 3/10 =Gebühr berechnet werden durfte, gleichviel ob sich die Tätigkeit des Anwalts auf das Aufsetzen des Armenrechtsgesuchs, auf bloße Beratung beschränkte oder ob eine vollständige Klageschrift entworfen und ein Gesuch gefertigt und unterzeichnet wurde. Vergl. hierzu insbes. auch die eidesstattl. Versicherung von Nold vom 12.2.59. Allerdings betrug diese Gebühr nicht Mk. 40.000.- (bei einem Streitwert von 100 Millionen), wie Dr. Klauss an Eidesstatt versichert hat, sondern sie mußte nach dem alten Kostengesetz nach dem Kostenobjekt berechnet werden und hätte danach womöglich nicht einmal DM 400.- betragen.

Vergl. hierzu die Darlegungen und Nachweise in der Klage gegen BASF - 2 U 70/59 (30 19/58).

Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Auffassung des Bf von seinen Prozeßbevollmächtigten gewissenhaft nachgeprüft worden ist. Beide Anwälte, die längere Zeit dem Vorstand der Anwaltkammer angehört haben, hatten nicht die geringste Veranlassung, die Auffassung des Bf einfach kritiklos zu übernehmen. Außerdem hat der Bf, bevor das Mandat von Rechtsanwalt Dr. Strehl mit Einverständnis des Bf wegen seiner Stellung als Vizepräsident der Anwaltkammer an Dr. Theobald abgegeben worden ist, sich in einer Unterredung Anfang September 57 dem Bf gegenüber über die Honorarvereinbarung vom 11.6. auf Grund des bloßen Wortlauts dahin geäußert, die Vereinbarung beziehe sich auf das ganze Verfahren, das Mandat sei damit "gekauft" worden. Als der Bf Herrn Dr. Strehl unter Vorlegung der Kostenrechnung von Dr. Klauss mitteilte, daß außer den DM 1500.- "Partei-Auslagen", die von der BASF bewilligt waren, Dr. Klauss weitere DM 2100.- aus seinen Gebühren hinzugezahlt habe, um die Gesamtforderung von Nold in Höhe von DM 4000.- zu befriedigen, hat Dr. Strehl spontan hinzugefügt: "Damit ist das Mandat zum zweitenmal "gekauft" worden. Der Bf hat



sowohl Dr. Heintzeler von der BASF unmittelbar nach der Unterhaltung mit Dr. Strehl von dessen Standpunkt Mitteilung gemacht und später auch Herrn Dr. Theobald.

Beweis: Zeugnis der genannten Herren.

Wenn sämtliche von dem Bf befragten Kollegen in Bezug auf die Honorarvereinbarung vom 11.6. den Standpunkt vertraten, daß Nold diese Honorarvereinbarung so verstehen konnte, so kann man dem Bf keinen Vorwurf daraus machen, wenn er in seiner vorprozeßualen Korrespondenz mit der BASF diesen Standpunkt verteidigt hat, ohne es zu unterlassen, auch Erwägungen für den Fall anzustellen, daß sie anders ausgelegt wird. (vgl. insbesondere das Schreiben vom 17.8.57 an BASF). *L nicht*

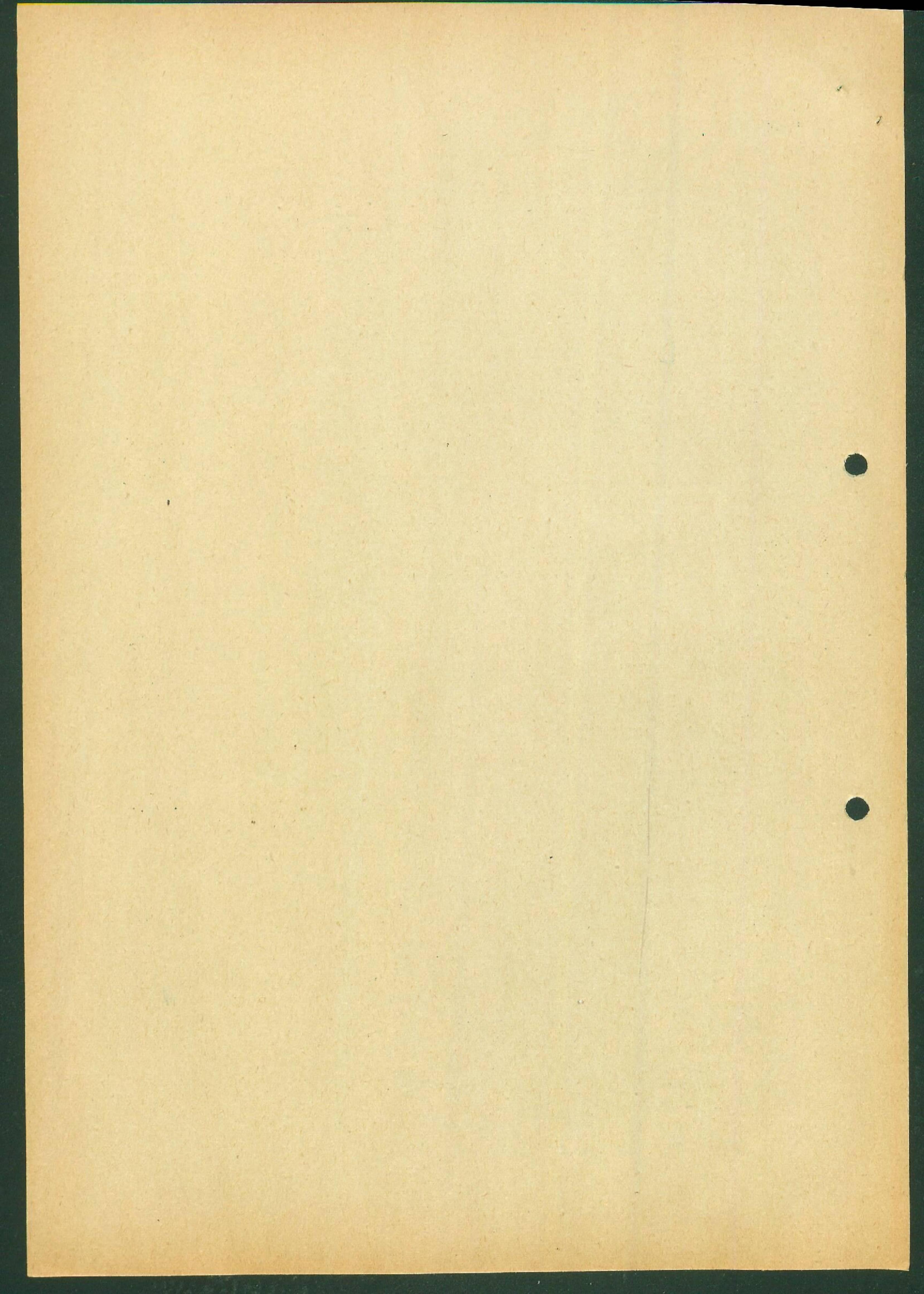
Wie oben dargelegt, kommt es aber für die Frage der unzulässigen Druckausübung keineswegs darauf an, ob die Honorarvereinbarung vom 11.6. so ausgelegt oder so verstanden wird, wie sie Nold nach seinen vorausgegangenen Erklärungen verstehen mußte (vgl. hierzu auch BGHZ 18/346).

Es ist nicht Sache des EVG darüber zu entscheiden, welche Auslegung der Honorarvereinbarung zutreffend ist oder nicht. Die vorstehenden Ausführungen haben den Zweck darzulegen, daß es unmöglich ist, durch einstweilige Verfügungen in einem Vorverfahren Herrn Nold oder dem Bf das Recht zu nehmen, dem zuständigen Prozeßrichter, also in letzter Instanz dem BGH die Frage zur Entscheidung vorzulegen, welches die zutreffende Auslegung ist. Es handelt sich doch nicht etwa im Falle einer derartigen Auslegung um eine Formalbeleidigung, die überhaupt mit der Sache nichts zu tun hat.

In der Entscheidung JW 30, Seite 1093 ist folgendes wörtlich dargelegt:

Selbst wenn man aber unterstellt, daß bezüglich dieser Rm. 30. -- eine hinreichend klare Sonder-Honorarvereinbarung vorliegt, kann der Bf doch keinerlei Rechte aus ihr herleiten, weil sie in diesem Falle wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist (§ 138 BGB).

In Anwaltskreisen werden - vgl. die Richtlinien des Vorstandes der Berliner Anwaltkammer (JW. 1930, 180) - Honorarvereinbarungen mit der armen Partei als gegen die Standessitten verstößend angesehen. Das entspricht auch im allgemeinen der ständigen Rspr. des EGH. (vgl. EGH. 3, 146, 169, 17, 147, 18, 180). Insbes. hat der EGB. wiederholt Sonderhonorarabreden mit der armen Partei auf das schärfste mißbilligt (vgl. EGH 21, 117, 129), und zwar sogar dann, wenn der ohne sein Zutun beigeordnete Armenanwalt der Ansicht war, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Zewilligung des Armenrechts nicht vorlagen (vgl. EHG 18, 153). Allerdings war im vorliegenden Falle der BeschwF. dem Kl. zur Zeit der Vereinbarung noch nicht



als Armenanwalt beigeordnet. Ihm war aber bekannt, daß der Kl. die Bewilligung des Armenrechts und seine Beordnung als Armenanwalt erstrebte, der Kl. hatte ihn auch mit der Erwirkung des Armenrechts betraut. Der BeschwF. war überdies auch überzeugt, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts vorlagen, denn sonst hätte er schwerlich seinen Namen unter das Armenrechtsgesuch des Kl. gesetzt".

Wieso kann man dem Bf untersagen, entsprechend den Darlegungen in der zitierten Entscheidung, die einen Bagatellfall betrifft, die Auffassung zu vertreten, daß sämtliche Vereinbarungen zwischen Klient und beigeordnetem oder beizuordnendem Anwalt - auf die Beordnung und nicht auf die "Armut" kommt es dabei an -, standeswidrig und sittenwidrig sind, soweit sie den Klienten irgendwie belasten?! Und wieso kann man dies sogar in Bezug auf einen vorprozeßualen Schriftwechsel mit Schriftsatzcharakter verbieten?! Und muß es nicht als eine gräßliche Verletzung elementarer Grundrechte bezeichnet werden, ein solches Verbot sogar auf Prozeßbehauptungen oder Behauptungen bzw. rechtliche Würdigungen in einer Beschwerdeschrift an das Gericht (Streitwertbeschwerde) zu erstrecken, dazu noch gegen einen Bevollmächtigten?! Selbst wenn dabei noch eine deutlichere Sprache geführt worden wäre, ohne daß Formalbeleidigungen ausgesprochen worden wären, könnte dies unmöglich verboten werden (vgl. RGZ 140/393).

III.

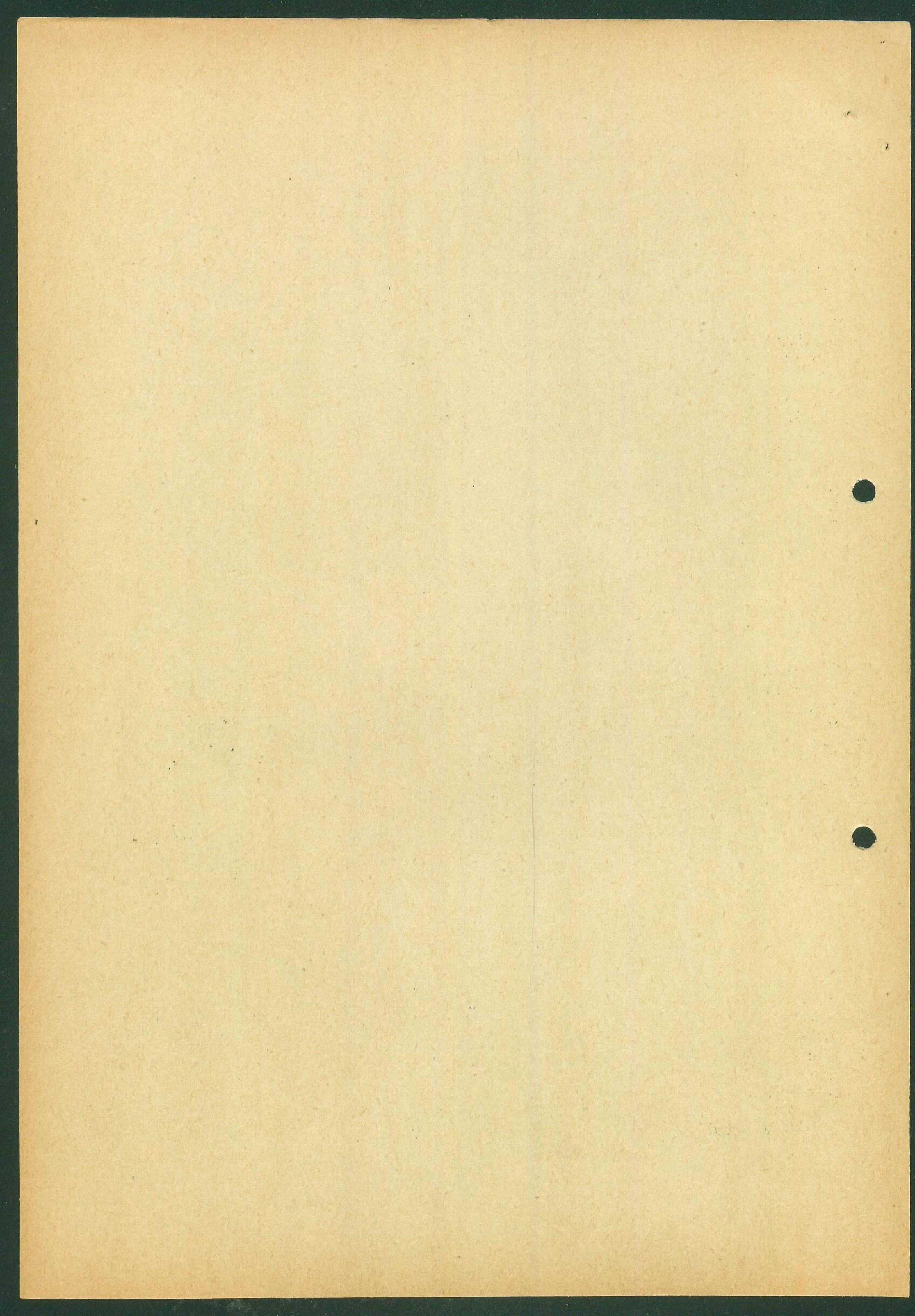
Zur Streitwertfrage, die neben der "unzulässigen Druckausübung" den Kernpunkt der Auseinandersetzungen bildet, sei folgendes dargelegt:

1. In der Beilage "Männer der Wirtschaft" zur Zeitschrift "Das Wertpapier" vom 15.6.59 sind wiedergegeben die folgenden Ausführungen, die das Vorstandsmitglied der Phönix-Rheinrohr AG, Dr. Hans Karl Vellguth, gemacht hat.

Sie lauten:

"In der Zuschrift eines Aktionärs ist die verständliche Frage gestellt worden, ob die Anlagenzugänge zweckmäßiger durch Anleiheaus aben oder Begebung neuer Aktien hätten finanziert werden sollen

Wir haben aber errechnet, daß der Betrag den wir an Zinsen für unsere 150 Mio DM Anleihen aufzuwenden haben, bei einer Dividende von 9 % unter Berücksichtigung der darauf liegenden steuerlichen Belastung nur ausgereicht hätte, um DM 68 Mio neuer Aktien mit Dividende zu bedienen. Selbst nach der inzwischen erfolgten Herabsetzung der Körperschaftsteuer auf die ausgeschüttete Dividende hätte der für die Verzinsung der Anleihe aufzuwendende Betrag nur ausgereicht für die Begebung neuer Aktien in Höhe von etwa DM 85 Mio. Oder umgekehrt: Die Gesellschaft wäre genötigt gewesen, mehr als das Doppelte, nach den heutigen Steuersätzen etwa das 1 3/4fache, der Anleihezinsen für die Dividendenzahlung und Steuerbelastung bei 9 % Dividende auf 150 Mio DM zusätzlichen Aktienkapitals aus-



zugeben als für die Verzinsung von 150 Mio DM Anleihen. Bei gleicher Ertragslage hätte also nach einer Kapitalerhöhung die Dividende auf das gesamte Grundkapital entsprechend ermäßigt werden müssen. Die Ersparnis aus der Fremdfinanzierung kommt daher den Aktionären zugute, ohne daß sie zusätzliche Mittel für Aktienkäuf e aufzuwenden brauchten. Solange nicht die diskriminierende steuerliche Belastung der Erträge aus haftendem Kapital geändert wird, stößt eine Finanzierung durch haftendes Eigenkapital, die auch für unsere Gesellschaft in größerem Umfang erwünscht ist, nach wie vor auf größte Schwierigkeit.

2. In dem Aktionärrundbrief der BASF vom Juni 1959 sind Auszüge aus den Ausführungen des Vorsitzenden des Vorstandes der BASF, Prof. Dr. Carl Wurster, auf der Hauptversammlung am 15. Mai 1959 wiedergegeben.

Darin heißt es:

Die Steuerreform 1959 hat mit der Senkung der Körperschaftssteuer auf ausgeschütteten Gewinn zwar einen erheblichen Fortschritt gemacht, aber sie ist auf halbem Wege stehen geblieben. Das Ziel weiterer Reformen sollte u.E. sein, daß steuerlich die Finanzierung über Aktien der Finanzierung über Fremdkapital ungefähr gleich ist.

Dazu sei noch bemerkt, daß 1957 die Steuerreform noch nicht durchgeführt war.

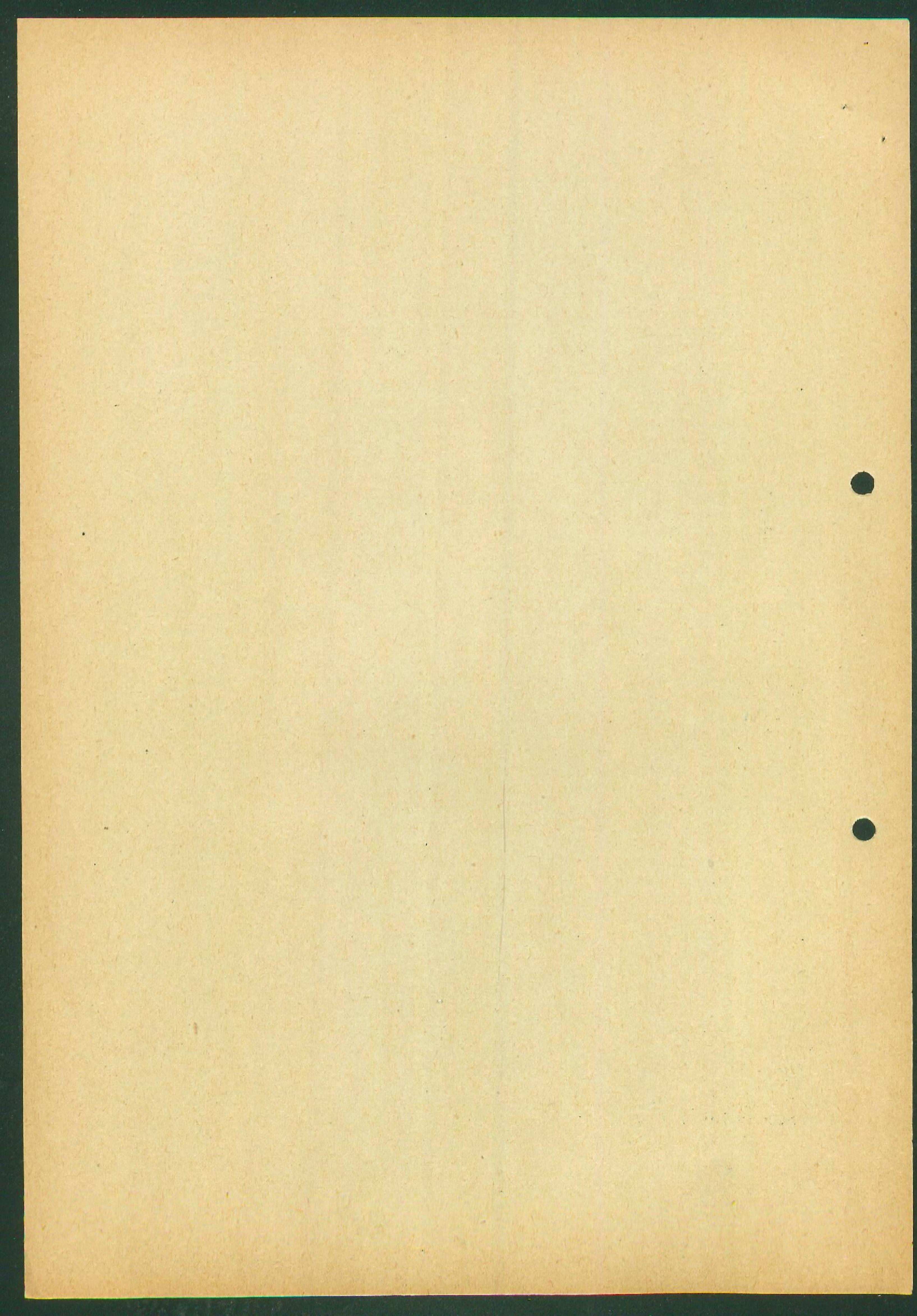
3. Aus vorstehenden Zitaten, insbesondere aus dem unter 1) ergibt sich mit größter Deutlichkeit, daß die Beschaffung von neuem Kapital durch Obligationen oder Schuldscheindarlehen im Jahre 1957 vom Standpunkt der Gesellschaft und der alten Aktionären viel ungünstiger war als die Kapitalbeschaffung durch Kapitalerhöhung. Wenn wirklich im Jahre 1957 der Kapitalerhöhungsbeschuß nicht durchgeführt und stattdessen das benötigte Kapital durch Obligationen oder Schuldscheindarlehen beschafft worden wäre, wie es andere Nachfolgegesellschaften der I.G. getan haben, wären die Gesellschaft und die Aktionäre finanziell besser gefahren. Es darf als gerichtsnotorisch bezeichnet werden, daß die Anleihen, die die Nachfolgegesellschaften der I.G. im Jahre 1957 aufgelegt haben, kurze Zeit nach Eröffnung der Zeichnung überzeichnet waren.

Vergl. hierzu die Ausführungen in dem vom OLG zitierten Entwurf der Oppositionsanmeldung in den Akten Kübel ./.

BASF - 2 U 70/59 - S. 3.

4. Aus vorstehenden Darlegungen dürfte sich ergeben, daß es nicht nur unzutreffend sondern geradezu absurd wäre zu behaupten, ein Aktionär, der einen Kapitalerhöhungsbeschuß bei einer Gesellschaft von der Größe der BASF anfechte, streite sich mit der Verwaltung um den Betrag der Kapitalerhöhung oder auch nur um einen erheblichen Bruchteil diesen Betrages, weshalb der Streitwert entsprechend festgesetzt werden müßte. Es handelt sich allenfalls um einen Streit über die Modalitäten der Beschaffung von Investitionskapital.

Der Fall läge dann vielleicht anders, wenn etwa der Kapitalmarkt einer solchen Gesellschaft nicht zur Verfügung stünde, sondern die



Kapitalerhöhung der einzige Weg der Kapitalbeschaffung wäre. Davon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein.

Interessiert an einer Kapitalerhöhung war allerdings die Deutsche Bank, deren Provision insgesamt nicht weniger als DM 4,691,319.- betrug, wie sich aus der Aufstellung in den Handelsregisterakten des A.G. Ludwigshafen - HRB XV A 353 - S. 272 ergibt. Das Interesse der Deutschen Bank muß aber selbstverständlich bei der Prüfung der Frage, welches Interesse die Gesellschaft an der Aufrechterhaltung des Beschlusses hatte (§ 199 AktG), ausscheiden, wenn auch ein maßgebendes Mitglied des Vorstandes gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der BASF war.

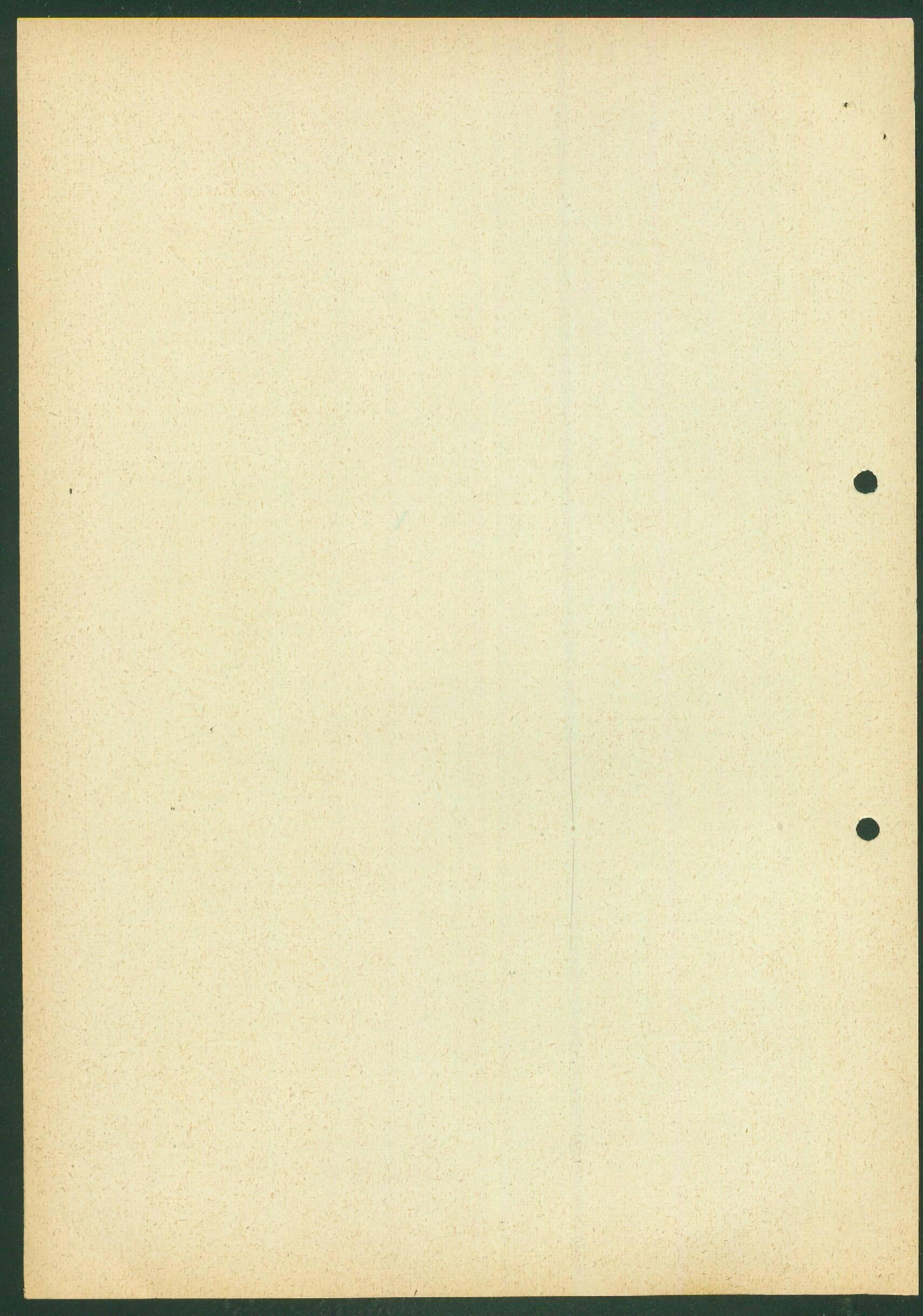
5. Außerdem ist auf folgendes hinzuweisen. Die Durchführung eines Anfechtungsprozesses wäre kein Hindernis gewesen, die Kapitalerhöhung durchzuführen, auch ohne daß der Beschuß wiederholt worden wäre, was selbstverständlich ohne weiteres und ohne jedes Risiko möglich gewesen wäre, nachdem die Deutsche Bank und die Dresdner Bank nachgewiesen hatten, daß schon diese Banken allein auf Grund des Depotstimmrechts die Mehrheit hatten. Wenn trotz eines Prozesses die Kapitalerhöhung durchgeführt und die neuen Aktien ausgegeben worden wären, hätten diese Ausgabe nicht rückgängig gemacht werden können.

Vergl. Großkommentar von Schlegelberger Anm. 5 zu § 158. Wie gegebenenfalls Schadenersatzansprüche seitens eines erfolgreich anfechtenden Aktionärs hätten begründet werden können, erscheint höchst zweifelhaft und kann jedenfalls kein Argument sein, das Interesse der Gesellschaft an der Aufrechterhaltung des Beschlusses, das ja nur zu "berücksichtigen" ist, mit einem Millionenbetrag zu bewerten.

Verwiesen sei ferner in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in dem Schriftsatz vom 12.6.1959 in Sachen Kübel ./ . BASF - 2 U 70/79 -, wo dargelegt ist, daß der Arbeitskreis "Aktienrechtsreform" der Wirtschaftsminister der Länder einen Höchststreitwert von 50,000.- DM für Anfechtungsklagen vorgeschlagen habe. Dabei ist zu erwähnen, daß die Länderminister keine Veranlassung hatten, die fiskalischen Interessen des Justizfiskus in einem solchen Ausmaß zu schädigen.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß im vorliegenden Fall eine Streitwertfestzung in der Größenordnung von vielen Millionen einen Ermessungsmißbrauch dargestellt hätte und eine Vereinbarung eines Streitwerts von 50 Mio ohne Vorbehalt der gerichtlichen Festsetzung unter Berücksichtigung aller Umstände das gesamte Rechtsgeschäft als sittenwidrig und daher nichtig erscheinen läßt.

Selbst wenn man aber die vorstehend gemachten Darlegungen des Bf als unzutreffend ansieht, so ist es doch schlechthin unmöglich und grundgesetzwidrig, die Rechtsauffassung des Bf, die von der Sorge um die Erhaltung der Rechte der Kleinaktionäre bestimmt wird, als leichtfertig und als eine Luffassung zu bezeichnen, deren Vortrag in einem Zivilprozeß in einem prozessualen Vorverfahren verboten werden könnte.



IV.

Zur Frage der Abtretung des Erstattungsanspruches sei folgendes dargelegt. Zunächst ist auch hier zu sagen, daß es nicht Aufgabe des BVG ist, die Frage zu prüfen und zu entscheiden, welche Rechtsauffassung in dieser Hinsicht zutreffend ist. Da aber im angefochtenen Urteil dem Bf vorgeworfen wird, daß er eine unhaltbare Auffassung vertrete, ist es wiederum das gute Recht des Bf darzulegen, daß er für seine Auffassung gute Gründe geltend machen kann und es daher nicht angängig ist, ihm durch Verbote in einem Vorverfahren vorzuschreiben, welchen Standpunkt er vertreten darf oder nicht.

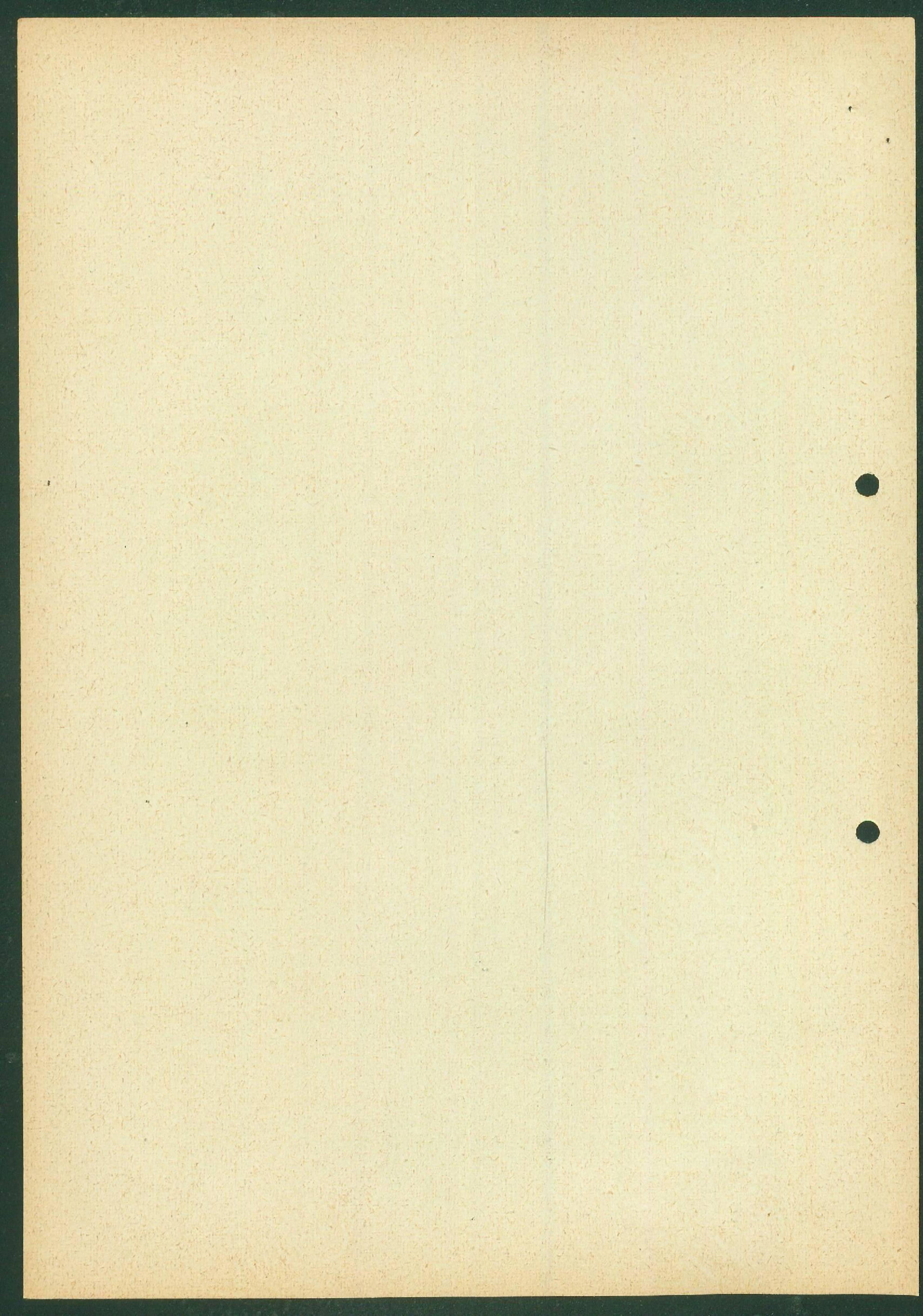
Zunächst ist festzuhalten, daß es sich um eine formularmäßige Abtretung handelt, die in dem unterzeichneten Vollmachtsformular enthalten ist. Eine solche Abtretung erfolgt im Rahmen des Mandatverhältnis. Den der abstrakten Abtretung muß ja ein Kausalgeschäft zugrunde liegen. Der Anwalt übernimmt es auf Grund dieser Abtretung, die Erstattungsansprüche der Partei im Interesse der Partei geltend zu machen. Im vorliegenden Fall hatte Nold einen Auslagenersatz von 4,000.- DM einschließlich der 400.- DM verlangt. Er wollte also zusätzlich 3,600.- DM haben. Wenn er seinen Erstattungsanspruch abtrat, hat er also in erster Linie hieran gedacht.

Im übrigen verzichtet der Anwalt durch die Abtretung des Erstattungsanspruches nicht auf den etwaigen Anspruch gegen die eigene Partei. Die Abtretung erfolgt nur erfüllungshalber. Hiervon ist Dr. Klauss ausgegangen, wie die Tatsache beweist, daß er den ganzen Gebührenanspruch gegen BASF auch gegen Nold vorübergehend geltend gemacht hatte. Dieser in der Sache Kübel gegen BASF in der Klageschrift wörtlich zitierte Brief wird überhaupt nicht erwähnt, obwohl er die Auffassung des angefochtenen Urteils widerlegt, daß Dr. Klauss auf Grund der Abtretung berechtigt gewesen sei, eine Streitwertvereinbarung, wie geschehen, "verbindlich" zu treffen, ohne sich die Zustimmung seiner Partei vorzubehalten. Gerade weil er auf Grund dieser Vereinbarung nach seiner eigenen Auffassung auch einen Anspruch gegen seine Partei erwarb, wie der erwähnte Brief beweist, durfte er die Vereinbarung nicht verbindlich treffen, ohne sich die Zustimmung vorzubehalten.

Darüberhinaus kann doch unmöglich durch diese formularmäßige Abtretungserklärung eine Kausalgeschäft zwischen beigeordnetem Anwalt und der Partei rechtswirksam zustande gekommen sein, auf Grund dessen der beigeordnete Anwalt einen hohen Gebührenanspruch erwarb. Eine solche Vereinbarung, die aus der Abtretungserklärung gefolgt würde, wäre wegen des Verbots des § 93 RGeBO und auch wegen § 115 ZPO nichtig.

Dem angefochtenen Urteil ist soweit beizutreten, als im Falle der Bewilligung des Armenrechts der beigeordnete Anwalt das Recht hat, einen Gebührenanspruch aus eigenem Recht geltend zu machen; aber doch erst dann, wenn eine gerichtliche Entscheidung über die Kostentragung vorliegt.

Vgl. Stein-Jonas Anm. 1. zu § 124 ZPO.
Ob § 124 ZPO auch für einen außergerichtlichen Vergleich anwendbar ist, ist zumindest umstritten. Jedenfalls kann aus dieser Bestimmung nichts hergeleitet werden für die Zeit vor der Unter-



zeichnung der als Vergleich bezeichneten Vereinbarung. Auch in diesem Punkt muß wiederum gesagt werden: Wenn der Bf und seine Bevollmächtigten die Abtretungserklärung rechtlich so beurteilen, wie soeben dargelegt worden ist, kann auf diese Rechtsauffassung kein Verbot gestützt oder die Wiederholungsgefahr mit der Erwägung begründet werden, daß der Bf in seiner kostenrechtlichen Beurteilung befand sei. Es muß vielmehr dem Bf das Recht uneingeschränkt vorbehalten bleiben, seine Rechtsauffassung dem zuständigen Gericht bis zur letzten Instanz vorzutragen. Dieses Recht kann ihm nicht durch eine einstw. Verfügung in einem Vorverfahren beschnitten werden.

V.

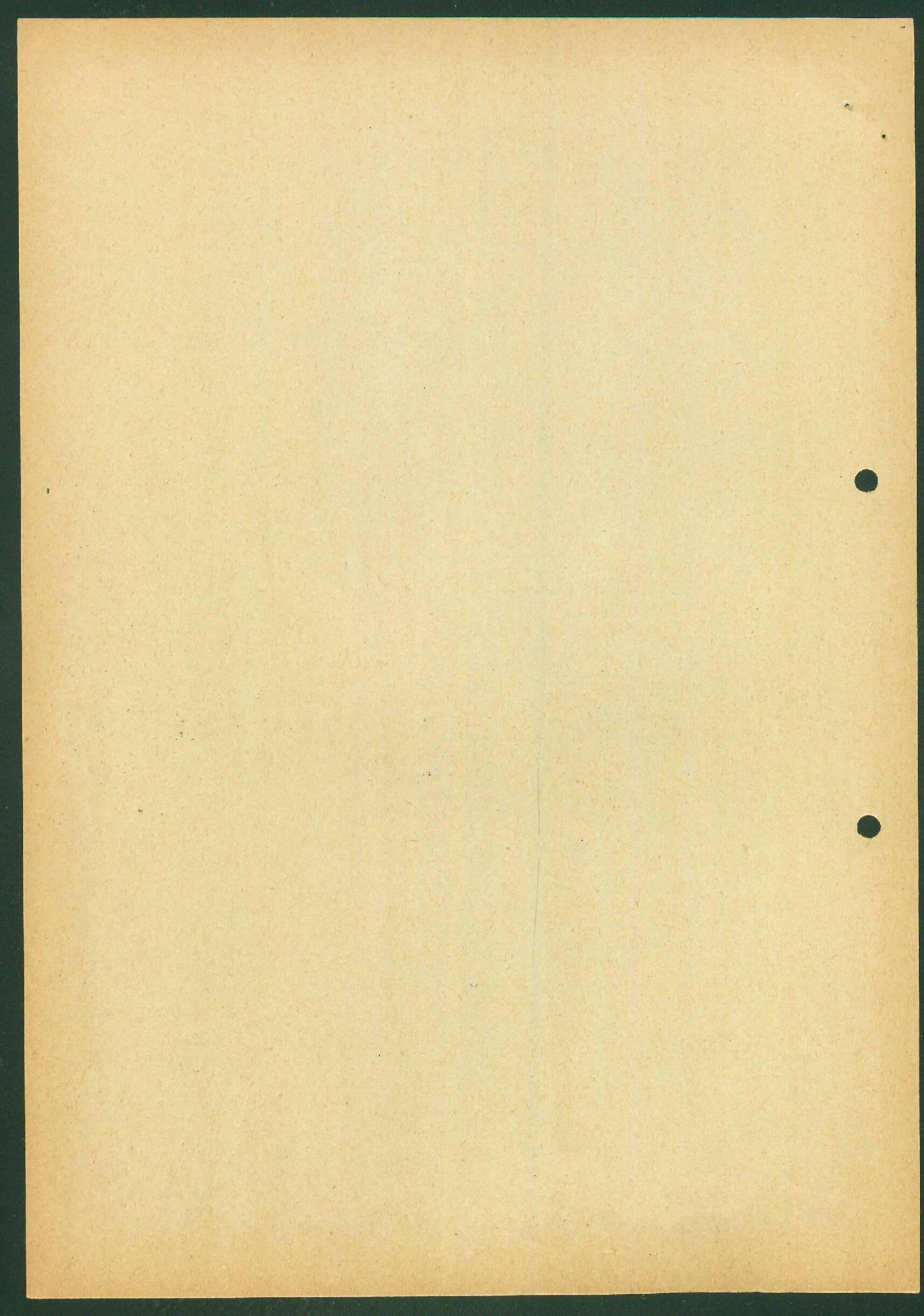
Der Bf hat in der Berufungsbegründung vom 4.3.59 S. 5 das persönliche Erscheinen des Dr. Klauss beantragt, damit an ihn die Frage gerichtet werden könne, ob er Herrn Rechtsanwalt Dr. Karch veranlasst habe, sich an den Kläger zu wenden. Eine Reihe von Umständen sprachen dafür, daß dies der Fall sei (enge berufliche Beziehungen, die zunächst verschwiegen wurden, Namensgleichheit des Dr. Karch mit der Ehefrau des Dr. Klauss, Frau Dr. Klauss, geb. Karch). Das persönliche Erscheinen von Dr. Klauss war auch zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet worden. Im Termin vom 25. 6.59 war er aber nicht erschienen. Sein Prozeßbevollmächtigter, Dr. Hill, entschuldigte seine Abwesenheit mit einer Strafverhandlung, fügte aber hinzu, daß er jederzeit herbeigerufen werden könne. Der Senat hat aber hierauf verzichtet. Bei der Bedeutung der Frage, ob Rechtsanwalt Dr. Klauss die Spitzeltätigkeit des Dr. Karch veranlasst hätte (wofür Dr. Karch von der zuständigen Anwaltkammer die schärfste Mißbilligung ausgesprochen worden war), hätte auf das Erscheinen von Dr. Klauss und auf eine Frage zu diesem Punkt nicht verzichtet werden dürfen. Denn wenn, wovon der Bf überzeugt war, Dr. Klauss in der Tat die Handlungswise von Dr. Karch veranlasst, diesen also dazu angestiftet hatte, steht dem Unterlassungsanspruch die Einrede der Arglist entgegen. Der Bf hat übrigens im Termin dieser seiner Überzeugung auch noch besonders Ausdruck gegeben. Er sieht in dem Umstand, daß trotz der Anordnung des Erscheinens darauf verzichtet, eine Verletzung des Art. 103.

(vgl. hierzu insbes. die Ausführungen von Arndt in dem Aufsatz "Die Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs" in NJW 59 S. 1297).

Wenn der Senat angesichts des unterbliebenen Widerspruchs des Dr. Klauss darauf verzichtete, ihn zu befragen, hätte die vom Bf vorgetragene Auffassung als zutreffend unterstellt und hätten daraus die entsprechenden rechtlichen Folgerungen in Bezug auf den Verfügungsanspruch gezogen werden müssen.

VI.

Im angefochtenen Urteil wird auf S. 19 der Entwurf der Oppositionsanmeldung an den Bundesverband des Bankiergewerbes zitiert. Nach den Richtlinien über die Ausübung des Depotstimmrechts, die für alle



Kreditinstitute verbindlich sind, muß eine solche Oppositionsanmeldung von den Kreditinstituten allen Depotkunden, die Aktionäre sind, weitergegeben werden. Die Zahl der Depotkunden die BASF-Aktien besitzen, beträgt 40000. Die Oppositionsanmeldung wäre außerdem, wie üblich, in der Presse erörtert und wäre dann in aller Öffentlichkeit in der Hauptversammlung behandelt worden. Der Bf hätte, statt auf seine Kosten eine umfangreiche Korrespondenz mit der BASF zu führen, auch den Weg der Oppositionsanmeldung s.Zt. beschreiten können. Der Umstand, daß er es nicht getan hat, sondern seine Kritik und seine Angriffe gegen die Bezahlung der DM 169.000.- in einem vorprozeßualen Briefwechsel, der Schriftsatzcharakter trägt, niedergelegt und - von dem Sonderfall Dr. Karch abgesehen - nicht weitergegeben hat, zeigt doch, daß er einen besonders schonenden Weg gewählt hat.

Während man ein Verbot angeblich unzutreffender verletzender Äußerungen oder Werturteile, die lediglich in einem Prozeß vorgebracht werden sollen, mit Landgerichtspräsident Helle (NJ. 58 S. 1524 ff) wegen Verletzung des Art. 103 und des Art. 17 als unzulässig bezeichnen muß, könnte der Sachverhalt im Falle einer Oppositionsanmeldung, die sich praktisch an die Öffentlichkeit wendet, anders beurteilt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Erwägungen, die in RGZ 140, 393 angestellt sind. Allerdings handelt es sich bei der Oppositionsanmeldung auch um die Wahrnehmung von Aktionärrechten auf Grund des Aktiengesetzes, also um die Wahrnehmung berechtigter Interessen.

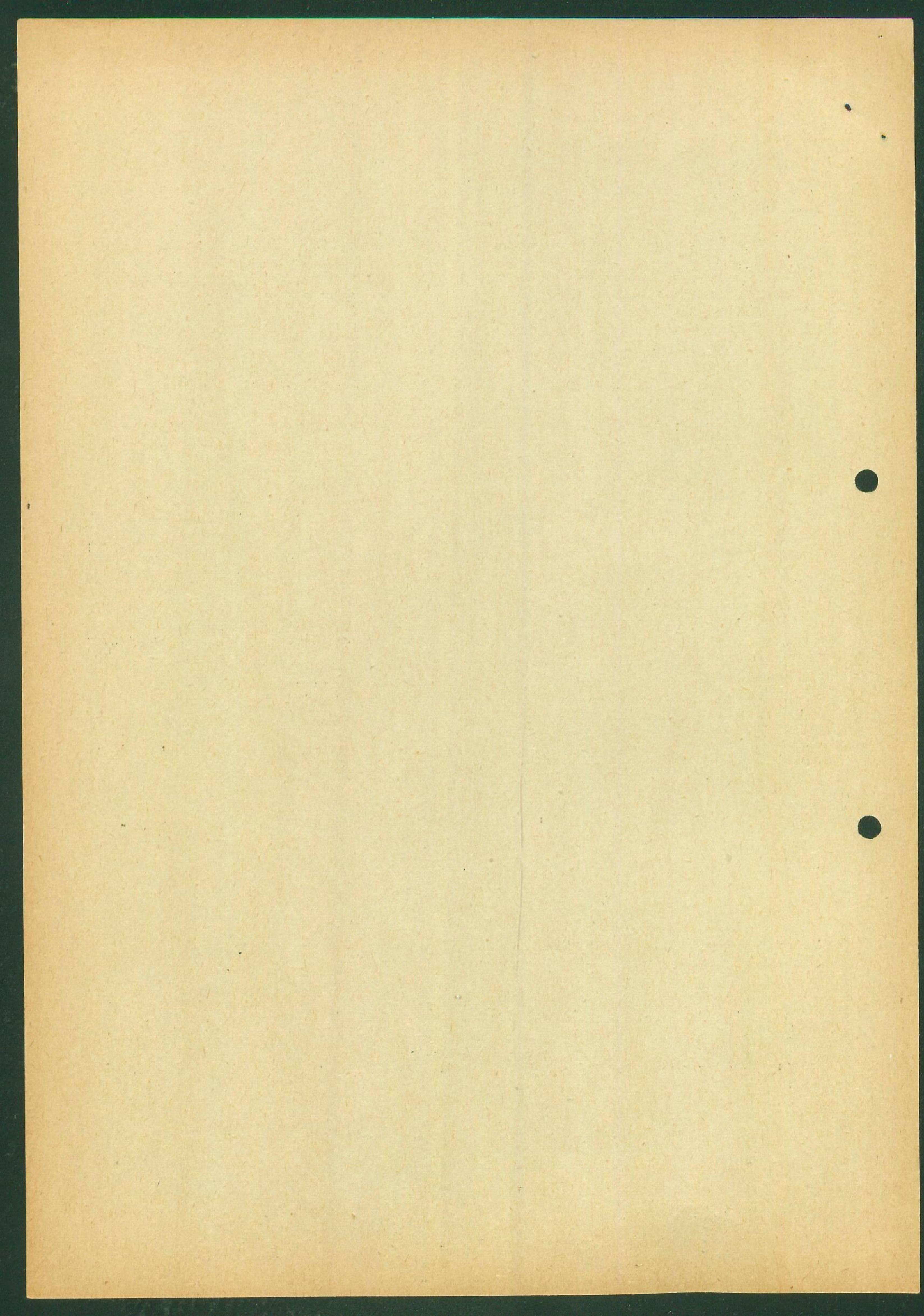
Im übrigen beweist der Entwurf der Oppositionsanmeldung, daß der Bf seine wiederholte Erklärung, daß er außerhalb von gerichtlichen Verfahren keine der verbotenen Äußerungen machen wolle, zu respektieren beabsichtigt, selbst auf die Gefahr hin, dadurch wichtige Aktionärrechte wegen Zeitabläufe zu verwirken (vgl. hierzu das in dem Entwurf der Oppositionsanmeldung auf S. 8 zitierte Schreiben der BASF).

Vgl. zu vorstehenden Ausführungen auch das Schreiben von Dr. Helle vom 20.5.59 in den Akten Kübel gegen BASF - 2 U 70/59. -

VII. Einzelheiten.

In dem angefochtenen Urteil wird als unstreitig hingestellt, die Zahlung der DM 400.- durch Nold sei am 11.6. im Zusammenhang mit der Honorarvereinbarung an diesem Tage erfolgt. Das ist unzutreffend. Unstreitig ist die Zahlung erst am 12.6. erfolgt, als angeblich die von Dr. Klauss im Schreiben vom 14.6. niedergelegte Vereinbarung getroffen worden ist.

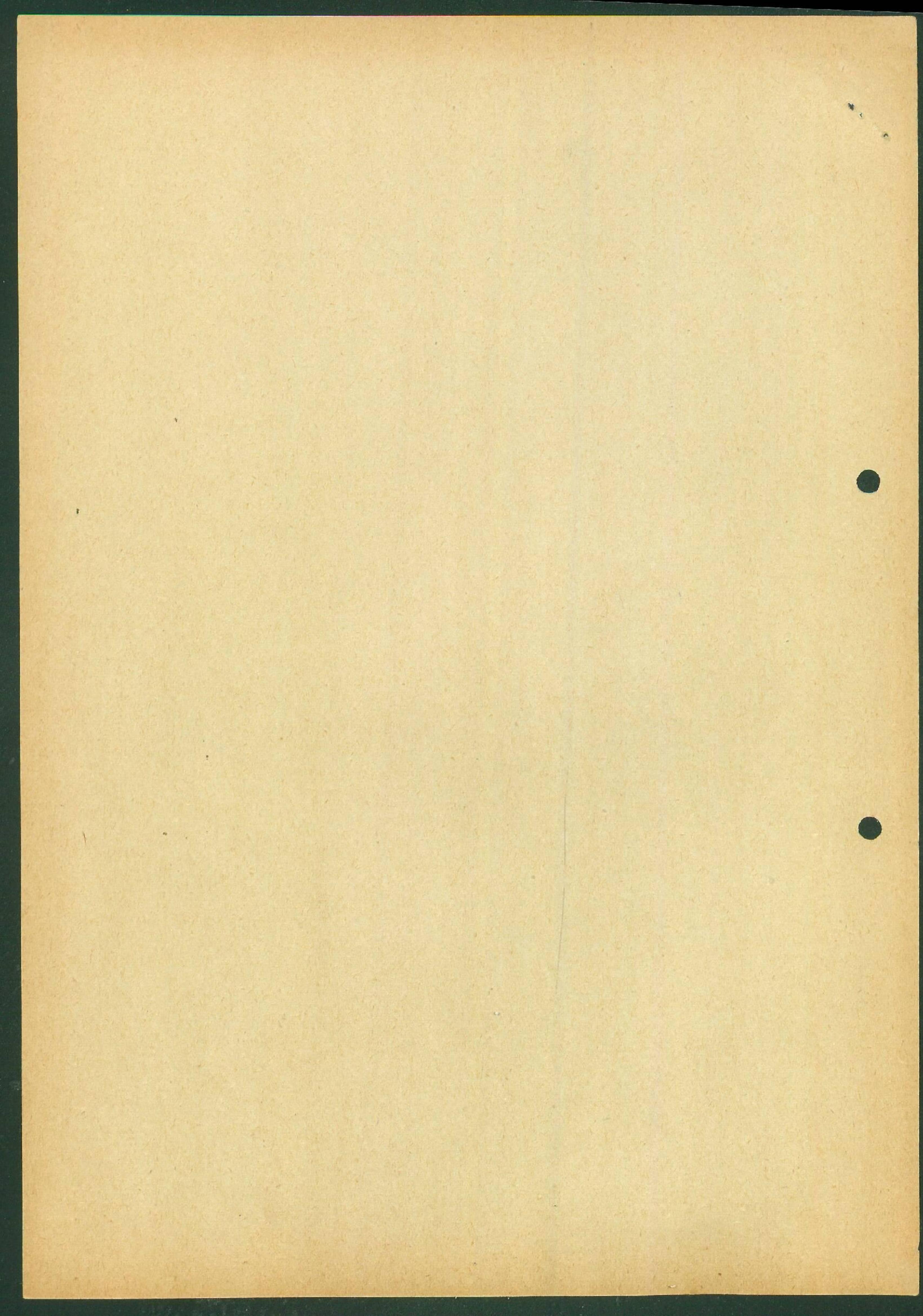
In der Berufungsbegehrung vom 4.3.59 ist auf S. 8 ein Schreiben des Bf an die zuständigen Herren der BASF zitiert, in der der



Bf seine Kritik ausdrücklich eingeschränkt hat. Dieses Schreiben wird im Urteil nicht erwähnt, obwohl dies nahe gelegen hätte, nachdem einige besonders kritische Bemerkungen ausdrücklich erwähnt werden, die nicht Gegenstand der einstweiligen Verfügung oder der Unterlassungsklage sind.

gez.: Dr. J. Kübel

Rechtsanwalt





Dr. Josef Kübel

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht

B o n n

Schedestr. 6

Abschrift

Bonn, den 18. Aug. 59

Z.Zt. Arosa

Hotel Valsana

An das

Bundesverfassungsgericht

Karlsruhe

Gegen das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgericht
Neustadt (Weinstraße)

in Sachen

des Rechtsanwalts Dr. Josef Kübel Bonn, Schedestr. 6
gegen

Rechtsanwalt Dr. Herbert Klauss Ludwigshafen/Rh.,
Ludwigsstr. 54 a

wegen einstweiliger Verfügung

2 U 253/58

32 Q 17 /57 (LG Frankenthal)

lege ich hiermit

15

Verfassungsbeschwerde

ein.

Begründung

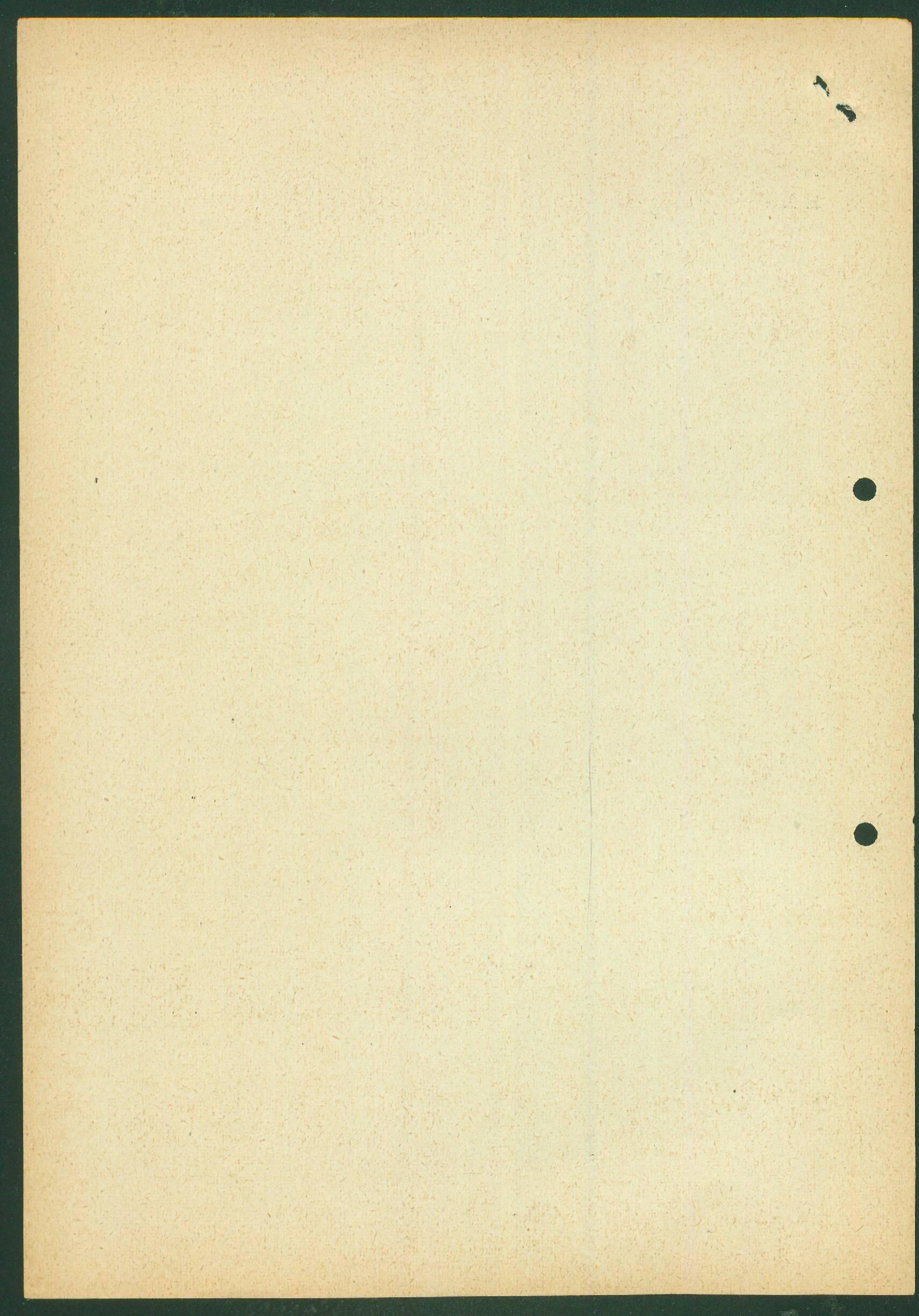
1.

Es wird beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückzuverweisen.

2.

Das Urteil ist am 25.6. zu einer nicht bekannten Stunde, jedoch geraume Zeit nach Schluß der mündlichen Verhandlung verkündet worden.

Der Prozeßbevollmächtigte des Beschwerdeführers (Bf.), Justizrat Philipp Schmidt, hat am 9.7.59 den Antrag gestellt,



ihm eine Ausfertigung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung zu erteilen. Diese Zustellung ist am 7.8. erfolgt. Die Frist des § 93 Abs. 1 BVerf GG ist somit gewahrt.

3.

Es wird auf die in der Anlage in Abschrift beigefügten Ausführungen Bezug genommen, die zur Begründung der Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil 2 U 252/58 gemacht sind.

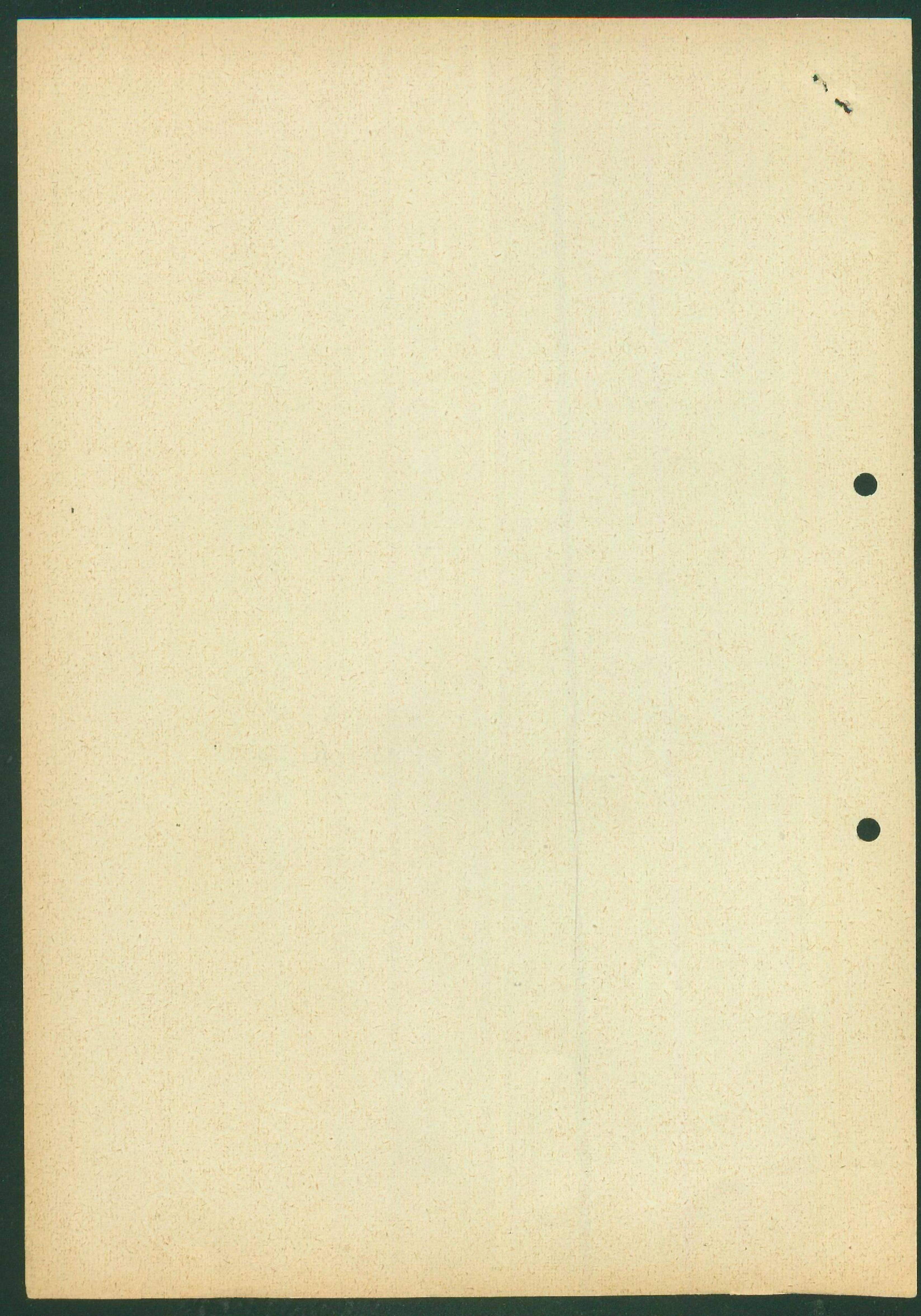
Im vorliegenden Fall sind die verbotenen Äußerungen ausschließlich in einem anhängigen gerichtlichen Verfahren, in dem sogar ohne mündliche Verhandlung entschieden wurde, gemacht worden.

Die in der Sache 2 U 252/58 erhobenen Rügen und gemachten Darlegungen treffen daher in erhöhten Masse zu. Das Gleiche gilt von den Ausführungen von Landgerichtspräsident Helle in NJW 58 Seite 1524 ff und in seinem Schreiben vom 20.5.59 in den Akten Kübel gegen BASF 2 U 70/59.

Verwiesen wird ferner auf den Aufsatz von Arndt "Die Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs in NJW 1959, Heft 30, Seite 1297 ff".

Dr. Joseph Kübel

Rechtsanwalt



Dr. Josef Kübel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
B o n n
Schedestr. 6

Abschrift

5.9.59

An das
Bundesverfassungsgericht

K a r l s r u h e

In dem Verfahren über die
Verfassungsbeschwerde des
Rechtsanwalts Dr. Josef Kübel

gegen das

Urteil des Oberlandesgericht Neustadt (Weinstraße)

2 U 252/58 - 3 Q 12/57 (LG Frankenthal)

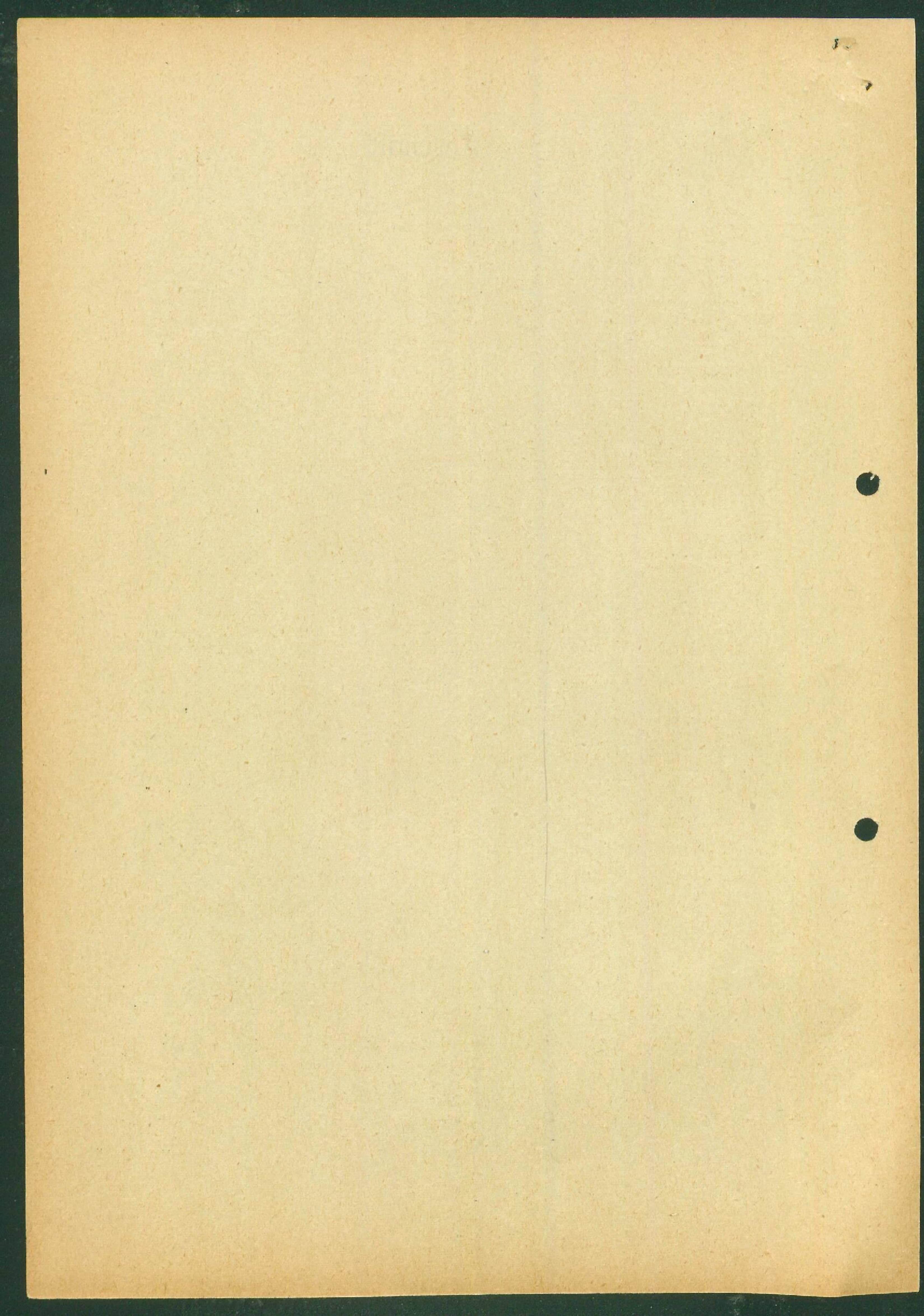
Az.: des BVG: 1 BvR 725/59

wird die Begründung der Verfassungsbeschwerde vom 16.8.59
weiter wie folgt ergänzt:

I.

In der Monatszeitschrift für Deutsches Recht - MDR -, Heft 9 (September 1959) wird in einem Aufsatz über "Die negatorische Ehrenschutzklage gegen den Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten" von OLGR Michel auf Seite 710/11 folgendes dargelegt:

Es wäre schon bedenklich, wenn man solche Unterlassungs- oder Widerrufsklagen - mindestens während des Laufs des Hauptprozesses - gegen die Partei selbst zulassen wollte. Gemäß § 138 Abs. 1 ZPO haben die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände der Wahrheit gemäß vollständig abzugeben, sie haben also das vorzutragen, was sie selbst für wahr halten. Gemeint ist in § 138 Abs. 1 ZPO die den Parteien persönlich bekannte Wahrheit. Die sachliche, objektive Wahrheit ist ihnen oft unbekannt (Baumbach/Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., § 138, I A). Eine Zivilprozeßpartei darf daher nicht Behauptungen aufstellen, von deren Unwahrheit sie überzeugt ist; sie darf anderer-

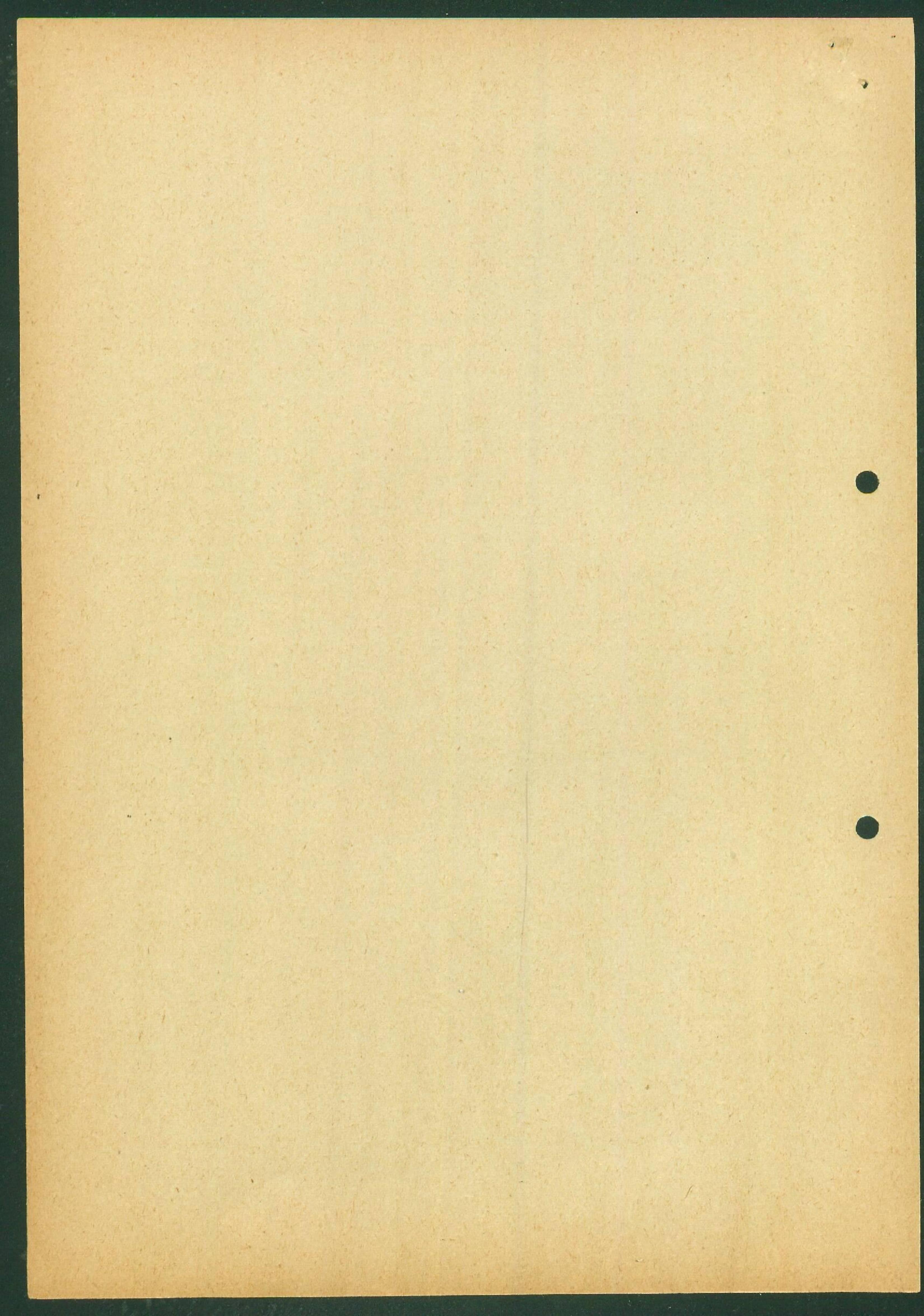


seits nicht gezwungen werden, Behauptungen, von deren Richtigkeit sie überzeugt ist, für falsch zu erklären, ihr darf daher auch z.B. nicht verwehrt werden, ein gerichtliches Erkenntnis oder die dort getroffene Feststellung für falsch zu halten und nach Einlegung eines Rechtsmittels oder in einem anderen Rechtsstreit ihre Behauptungen zu wiederholen. In dieses Recht der Partei würde eingegriffen, falls ihr durch Urteil oder gar durch einstweilige Verfügung verboten wurde, ihre Behauptungen in dem laufenden Hauptprozeß zu wiederholen. Es obliegt dem Gericht des Hauptprozesses, darüber zu befinden, ob die ihm vorgetragenen Tatsachen wahr oder unwahr sind. Es wäre ein Eingriff in die Zuständigkeit dieses Gerichts, wenn man zulassen wollte, daß der von einer nachteiligen Behauptung Betroffene sich hiergegen in einem besonderen Rechtsstreit durch Klage auf Unterlassung oder Widerruf wehrte. Dem Gericht des Hauptprozesses würde damit die Entscheidung darüber, was wahr oder unwahr ist, aus der Hand genommen, die Zulassung der Unterlassungs- oder Widerrufsklage in einem besonderen Verfahren käme dem Entzug des gesetzlichen Richters nahe (Art. 101 S. 2 GG). Besonders bedenklich wäre es, wenn einer Partei durch einstweilige Verfügung während des Laufes des Hauptprozesses geboten würde, bestimmte Äußerungen zu unterlassen oder zu widerrufen; das Verfahren nach § 935 ff. ZPO stellt an die Beweisführung nicht die Anforderungen wie ein ordentliches Prozessverfahren; Glaubhaftmachung würde genügen, um dem Verfügungsbeklagten im Hauptprozess die Freiheit des Tatsachenvortrages zu nehmen. Es entspricht daher dem Interesse der Allgemeinheit ebenso wie dem Interesse der beteiligten Parteien, wenn die Frage der Wahrheit oder Unwahrheit im Hauptprozess geklärt wird. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit hat hinter den Schranken, die das Gemeinschaftsleben und die Rechte anderer aufrichten, zurückzutreten. Der Staatsbürger muß hinnehmen, daß er unter Behauptung bestimmter Tatsachen verklagt wird; ihm ist zuzumuten, den Spruch des zuständigen Gerichts abzuwarten.

Die zitierten Darlegungen kommen hinsichtlich der Zulässigkeit des Verbotes von Prozeßbehauptungen zu dem gleichen Ergebnis wie Landgerichtspräsident Helle in seinem Aufsatz in NJW 58, 1524 ff. ohne daß die Unzulässigkeit des Verbotes von Prozeßbehauptungen unter Bezugnahme auf Art. 5 und 103 GG ausdrücklich erörtert wird.

Sie treffen auf den vorliegenden Fall im vollem Umfang zu, wie sich aus folgenden Darlegungen ergibt.

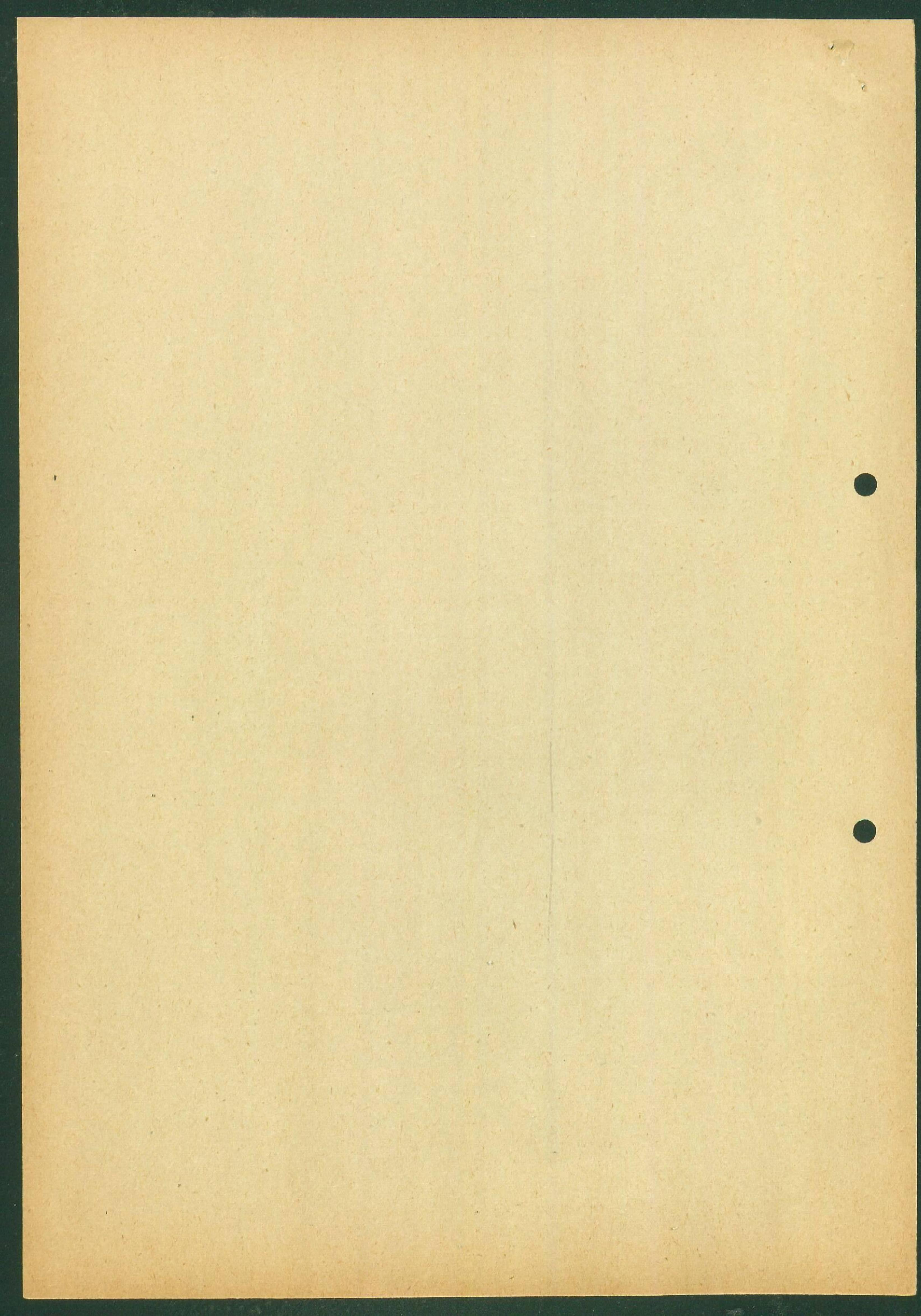
1. Der Bf. verfolgte mit seiner eine Feststellungsklage gegen die BASF vorbereitenden internen Korrespondenz (statt einer öffentlichen Oppositionsanmeldung) zunächst das Ziel zu erreichen, daß die nach seiner Auffassung der Rechtsgrundlage ent-



behrende Gebührenforderung über rund 169 000 DM nicht beglichen, die dadurch eintretende Schädigung der Gesellschaft und der Aktionäre und damit auch ein Regressanspruch gegen die Verwaltung vermieden wurde.

2. Als der Hauptteil der Kostenrechnung (ca. 150 000.-) Ende Sept. 57 nach Klagendrohung bezahlt worden war (nachdem übrigens der Bf. Mitte September erklärt hatte, daß er voraussichtlich eine Feststellungsklage nicht einreichen werde), entschloß sich der Bf. auf Grund der eid. Versicherung des Nold vom 23.9. und einer erneuten Prüfung des gesamten Sachverhalts, ferner auch nach Beratung mit anderen Anwälten und mit seinem Prozessbevollmächtigten, die Verwaltung der BASF durch eine Feststellungsklage zu veranlassen, den nach seiner Auffassung ohne Rechtsgrundlage gezahlten Betrag zurückzufordern. Diese Klage ist im Januar 1958 eingereicht worden und ist dann später auf einen Teilbetrag (Gebühr für das Armenrechtsverfahren) beschränkt worden. Der Feststellungsklage vorausgegangen war die Beschwerde gegen den Beschuß des Landgerichts, durch den die Festsetzung des Streitwerts abgelehnt worden war. Diese Beschwerde vom 1.10.57 ist vom Bf. im Auftrag und in Vollmacht des Nold bearbeitet worden. Auf diese Beschwerdeschrift bezieht sich die zweite einstweilige Verfügung (2 U 253/58 bzw. 3 Q 15/57). Der in dem Urteil erwähnte Entwurf einer Oppositionsanmeldung vom März 1959 verfolgt im Gegensatz zu der Feststellungsklage das Ziel, den Vorstand der BASF für die Zahlung der Kostenrechnung wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht haftbar zu machen, ein Regress, der entfallen würde, wenn die ohne Rechtsgrundlage gezahlten Gebühren mit Erfolg zurückgefördert würden.

3. Die durch das angefochtene Urteil bestätigte Verfügung verfolgt, wie schon dargelegt, das Ziel, den Beschwerdeführer selbst oder in seiner Eigenschaft als anwaltlicher Bevollmächtigter eines anderen Aktionärs daran zu hindern, in dem Prozeß oder einem Prozeß gegen die BASF die angeblich oder tatsächlich ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen und die angeblich oder tatsächlich ehrverletzenden rechtlichen Äußerungen und Würdigungen (unzulässige Druckausübung, Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Sittenwidrigkeit, Standeswidrigkeit und dgl.) zu wiederholen. Das



ergibt sich aus den Gründen des landgerichtlichen Urteils und aus der Tatsache, daß der Bf. von vornherein und wiederholt erklärt hat, er werde keine der beanstandeten Äußerungen außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens machen, eine Erklärung, die er auch strikt respektiert hat, wie sich aus den Zitaten auf S. 5 ff des Schriftsatzes vom 17.10.58 und dem erwähnten Entwurf der Oppositionsanmeldung ergibt.

4. Da in dem Urteil des OLG in dieser Beziehung keinerlei Einschränkung erfolgt ist, hat der Prozessbevollmächtigte des Bf. in der Feststellungsklage gegen BASF - 2 U 70/59 -, die am 7.7.59 verhandelt werden sollte, die Berufung mit folgender Eingabe vom 4.7.59 zurückgenommen:

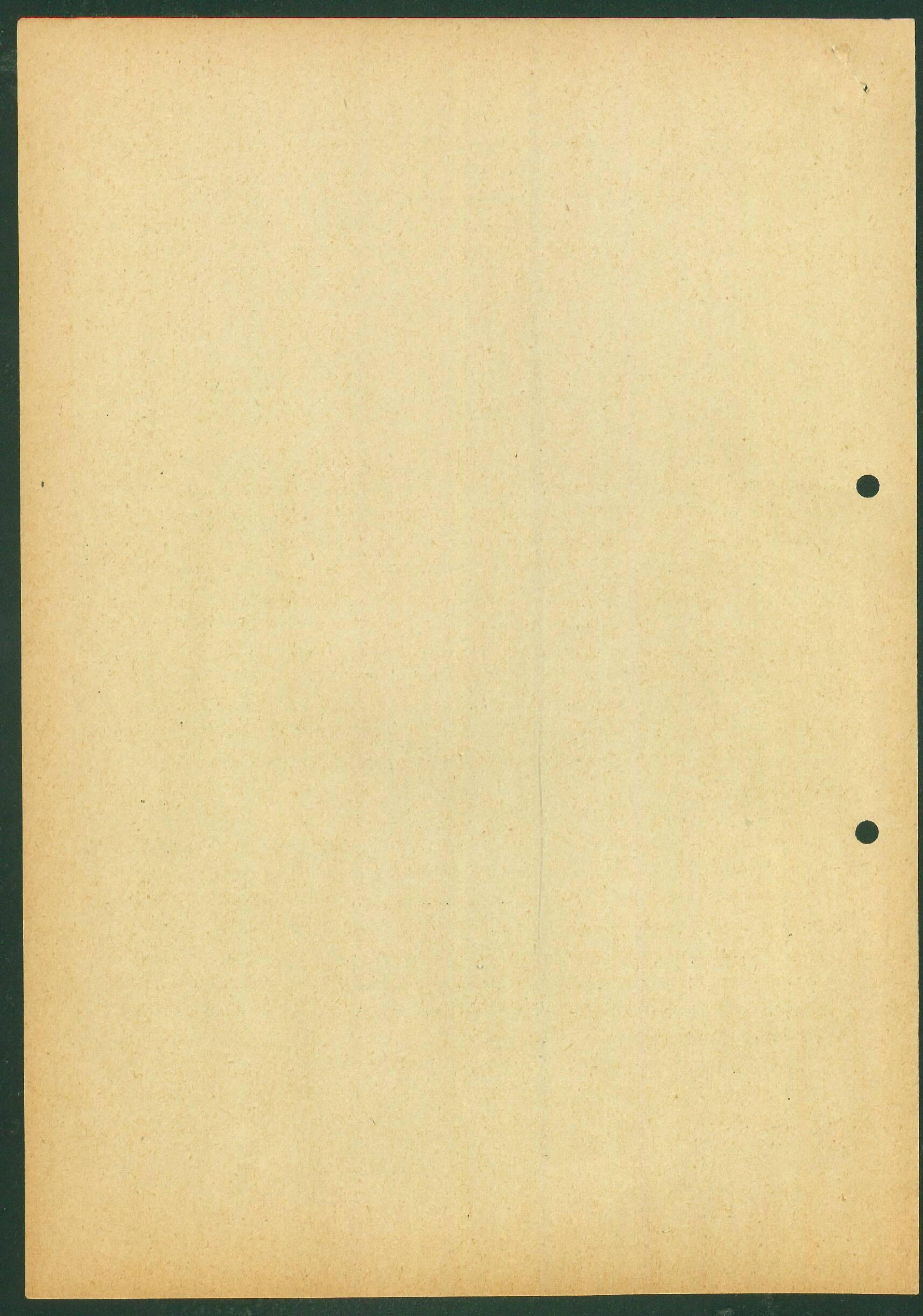
Die Beklagte vermißt laut ihrem Schriftsatz vom 25.6.59, S. 2 tatsächliche Ausführungen, die die Annahme einer Sittenwidrigkeit rechtfertigen könnten. Da der Kläger abgesehen von einer - im Schriftsatz in der Hauptsache vom 17.10.59 S. 16 - vollkommen zurückgenommenen Behauptung bzw. Schlußfolgerung von vornherein und immer wieder erklärt hat, daß er außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens keine der verbotenen Äußerungen machen werde, sieht er sich durch die ihm vom Senat bestätigten einstweiligen Verfügungen in Sachen 2 U 252/58 und 2 U 253/58, die das vorliegende Verfahren nicht ausnehmen, außerstande, zu der Frage der Sittenwidrigkeit diejenigen ergänzenden Darlegungen oder Präzisierungen schriftsätzlich oder in der mündlichen Verhandlung zu machen, die erforderlich sind oder als notwendig erscheinen.

Er sieht sich daher in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Rechte in diesem Verfahren behindert.

Aus diesem Grunde nehme ich hiermit die Berufung zurück.

Der Beschwerdeführer und sein Prozessbevollmächtigter mußten die am 25.6.59 erfolgte uneingeschränkte Bestätigung der einstweiligen Verfügungen dahin verstehen, daß sie sich auch auf eine Wiederholung der verbotenen Äußerungen in dem anhängigen Hauptprozess gegen BASF beziehen sollten. Vgl. hierzu auch die Ausführungen auf S. 6 der Urteilsbegründungen. Ferner muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß wegen der in der Streitwertbeschwerde erfolgten Äußerung in Bezug auf die unzulässige Druckausübung Bestrafung beantragt und dieser Bestrafungsantrag nur aus formellen Gründen zurückgewiesen worden war, wie sich aus den Akten 3 Q 12/57 ergibt.

5. Es liegt also im vorliegenden Fall genau der Sachverhalt vor, der in dem zitierten Aufsatz von OLGR Michel als ein Eingriff in die



Zuständigkeit des Gerichts des Hauptprozesses bezeichnet und sogar als ein Tatbestand gekennzeichnet wird, der dem Entzug des gesetzlichen Richters (Art. 101 S. 2 GG) nahe komme.

Vgl. hierzu auch die diesseitigen Ausführungen auf S. 15 des Schriftsatzes vom 17.10.58 in den verbundenen Hauptsachen 3 O 127/57 und 3 O 41/58.

6. Vorsorglich wird die Verfassungsbeschwerde auch auf Verletzung des Art. 101 gestützt.

II.

Die Ausführungen zur Streitwertfrage auf S. 7 unter III in der Begründung der Verfassungsbeschwerde vom 18.3.59 werden wie folgt ergänzt:

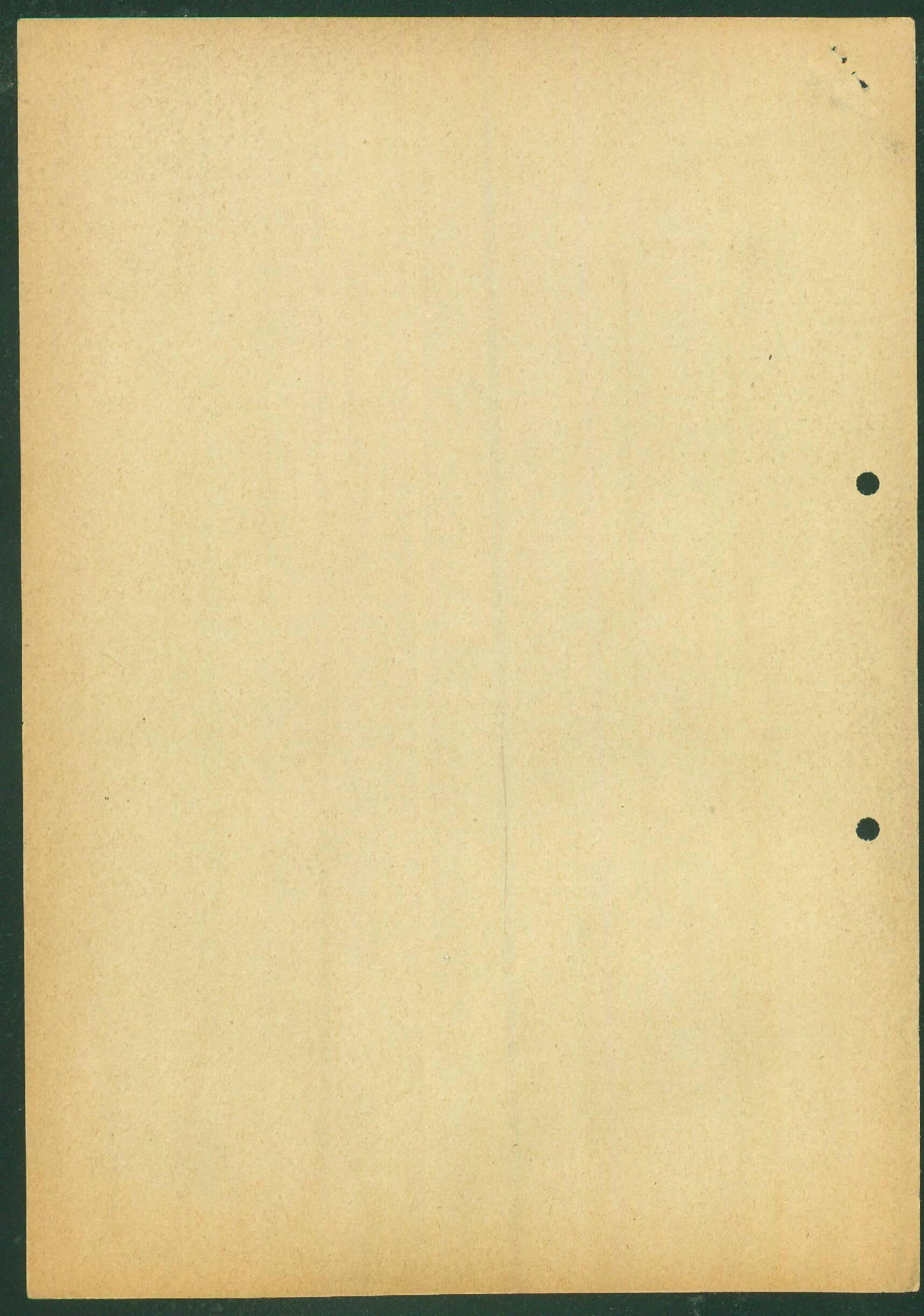
Die Festsetzung eines Streitwerts bei Anfechtung von Kapitalerhöhungsbeschlüssen in Höhe des gesamten neuen Kapitals oder eines erheblichen Teiles davon würde praktisch dazu führen, daß nur Millionäre derartige Prozesse durchführen könnten. Bei einem Streitwert von 100 Mio würde beispielsweise die Auferlegung von einem Zehntel der Kosten bedeuten, daß der Anfechtungskläger im Falle der Durchführung eines solchen Prozesses bis zum Bundesgerichtshof eine Mio DM an Kosten zu erstatten hätte. Die Auslegung einer Gesetzesvorschrift, die zur Folge hat, daß nur besonders reiche Aktionäre von dem im Aktiengesetz gewährten Anfechtungsrecht Gebrauch machen können, verstößt auch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 und erscheint daher auch aus diesem Grunde mißbräuchlich.

Vgl. hierzu BVGE Bd. 9, 125.

Wenn nur Aktionäre, die Millionäre sind - also unter Ausschluß auch von vermögenden Aktionären - Anfechtungsklagen bei großen Aktiengesellschaften durchführen können, werden damit sämtliche Klein- und Minderheitsaktionäre, die nicht zu den Millionären gehören, von den ihnen im Aktiengesetz gegebenen Rechten ausgeschlossen. Etwas derartiges verstößt gegen das Rechtsgefühl aller billig Denkenden und ist mit dem Gleichheitssatz und dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar.

gez.: Dr. Kübel

Rechtsanwalt



Abschrift

Dr. Josef Kübel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
B o n n
Schedestr. 6

Bonn,
z.Zt. Arosa
Hotel Valsana

16. Aug. 59.

An das
Bundesverfassungsgericht

Karlsruhe

Gegen das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgericht
Neustadt (Weinstraße)

in Sachen
des Rechtsanwalts Dr. Josef Kübel Bonn, Schedestr. 6
gegen

Rechtsanwalt Dr. Herbert Klauss Ludwigshafen/Rh.,
Ludwigstr. 54 a

wegen einstweiliger Verfügung

2 U 252/58

3 Q 12/57 (LG Frankenthal)

lege ich hiermit

Verfassungsbeschwerde
ein.

Begründung

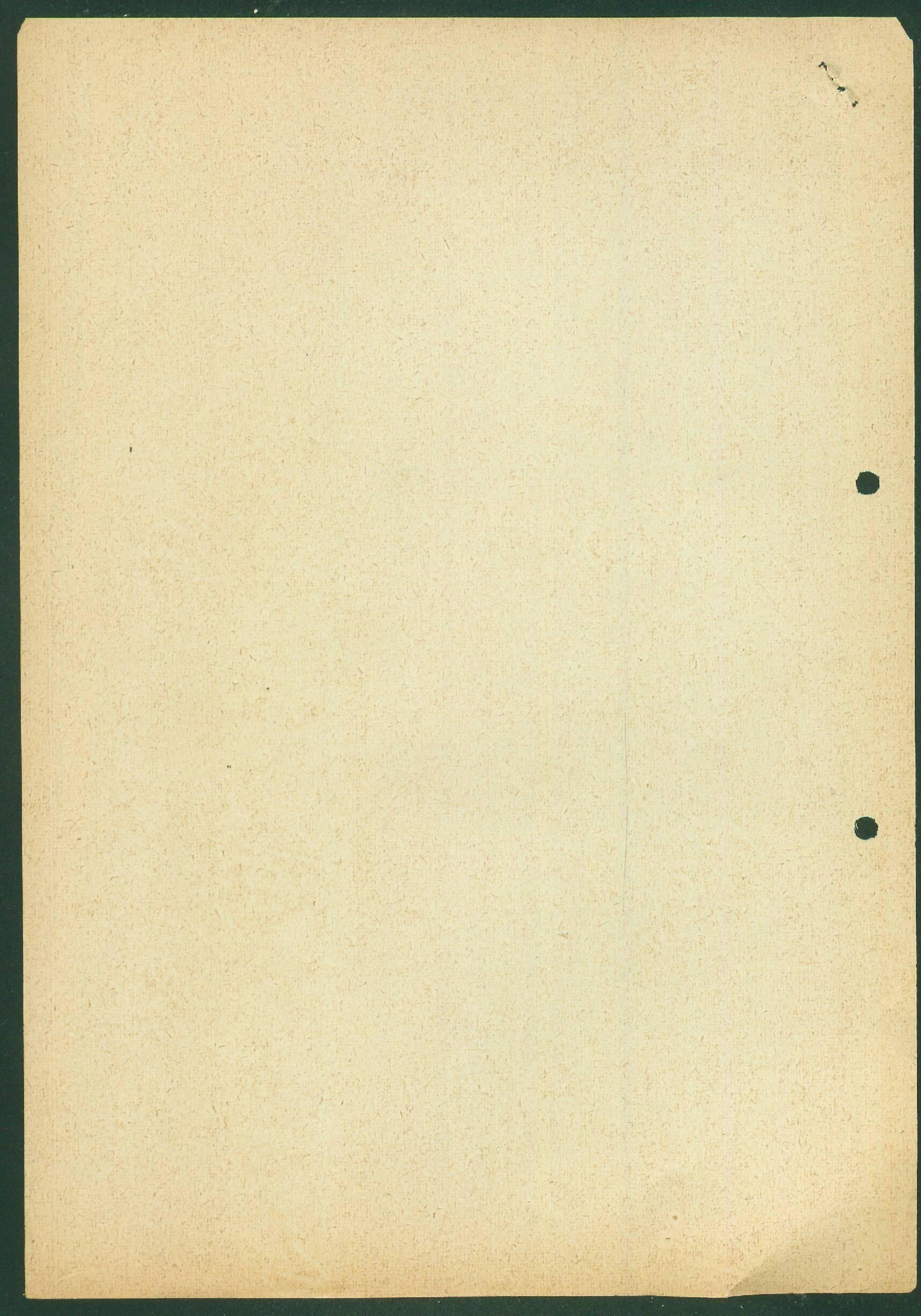
1.

Es wird beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückzuverweisen.

2.

Das Urteil ist am 25. 6. zu einer nicht bekannten Stunde, jedoch geraume Zeit nach Schluf der mündlichen Verhandlung verkündet worden.

Der Prozessbevollmächtigte des Beschwerdeführers (Bf.), Justizrat Philipp Schmidt, hat am 9.7.59 den Antrag gestellt, ihm eine Ausfertigung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung zu erteilen. Diese Zustellung ist am 5.8. er-



folgt. Die Frist des § 93 Abs. 1 BVerf GG ist somit gewahrt.

3.

Gerügt wird Verletzung der sich aus Art. 5 (Meinungsfreiheit) und Art. 103 (rechtliches Gehör) ergebenden Grundrechte.

Ferner wird gerügt Verletzung der Art. 2 und 12 GG, nämlich des Rechtes auf freie Berufsausübung als Anwalt, des Rechtes, Aktionärrechte unbehindert auszuüben, und des Rechtes, Prozesse zu führen und sich mit Eingaben an zuständige Behörden (z.B. Anwaltkammer) zu wenden und dabei diejenigen tatsächlichen Behauptungen aufzustellen, die Werturteile abzugeben und die Rechtausführungen zu machen, die der Kläger, Beschwerdeführer oder Petent für erforderlich oder erheblich hält.

Vgl. hierzu Geiger, Kommentar zum BVerf GG Seite 282:

Das Grundrecht ist verletzt, wenn das Urteil dem Beschwerdeführer ohne gesetzliche Grundlage (ohne Stütze im Recht) einen Zwang, eine Beschränkung, eine Pflicht auferlegt, durch die er gehindert wird, im Rahmen des ihm durch das Grundrecht verbürgten Freiheitskreises nach eigener, freier Entschließung zu handeln, zu verfügen, sich zu bewegen oder sich zu betätigen (ähnlich Entsch. d. BVG vom 3.10.51, NJW 52, S. 60).

In der Berufungsbegründung und in den übrigen in erster und zweiter Instanz eingereichten Schriftsätze die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren (vgl. die Aufzählung am Schluß des Tatbestandes), ist vom Bf und seinen Prozeßbevollmächtigten zu den aufgeworfenen Fragen bereits Stellung genommen worden, wie sich auch aus den Urteilsgründen ergibt.

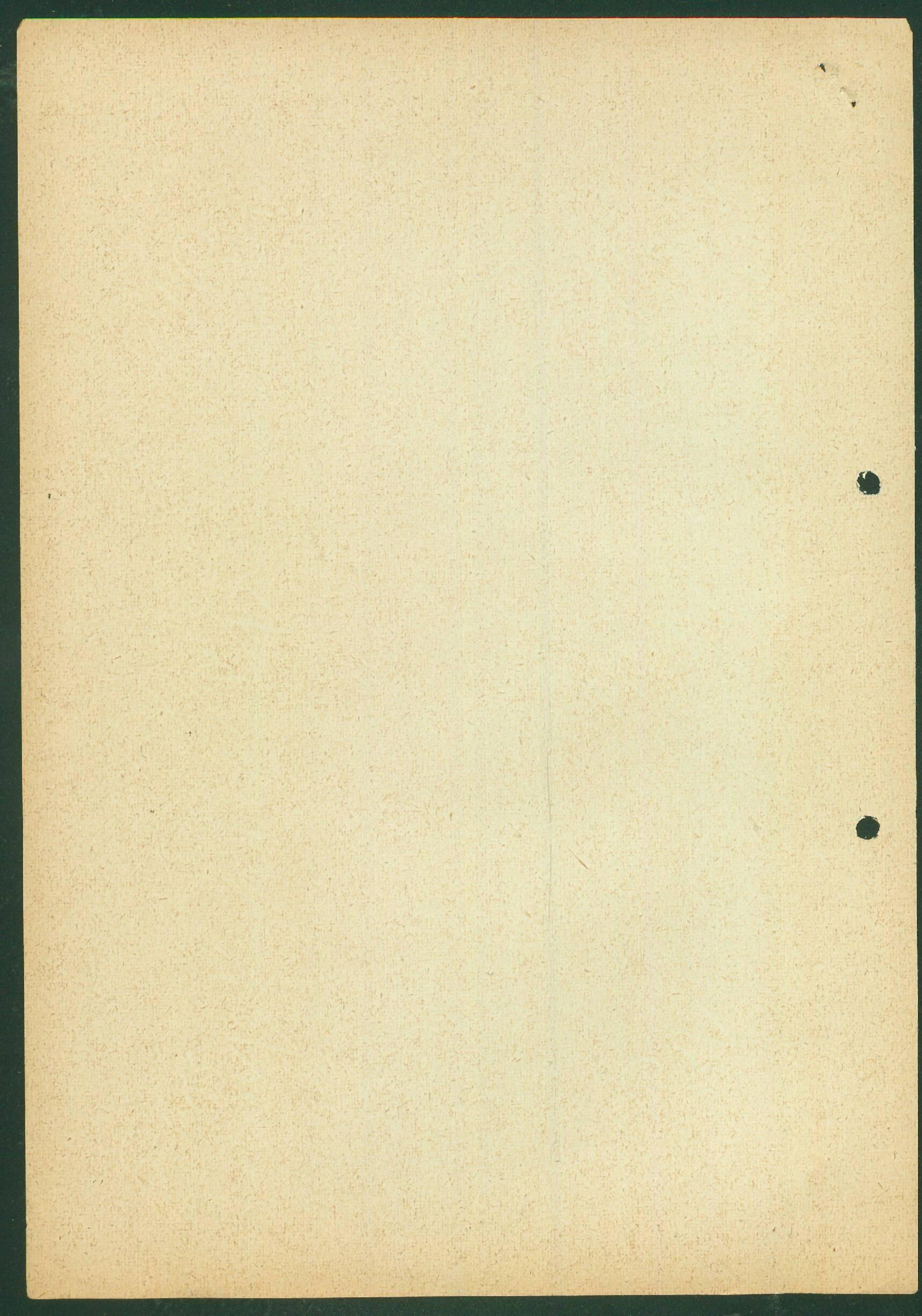
Auf die in den Schriftsätzen enthaltenen einschlägigen Ausführungen wird verwiesen.

Insbesondere wird verwiesen auf die motivierte Berufungszurücknahme in der Prozeßsache Kübel gegen BASF - 2 U 70/59 (3 O 19/58) -, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

4.

Was insbesondere die Verletzung des Grundrechts des Art. 5 (Meinungsfreiheit) angeht, so stützt sich der BF in erster Linie auf die Ausführungen des BVG in BVerfG E7, 199 (206, 207, 208).

Die Verletzung der sich aus Art. 5 und Art. 103 ergebenden Grundrechte ist m.E. deswegen im vorliegenden Fall eine weitergehende, weil der BF nach dem Tonor des Urteils die Verbote auch beziehen muß auf Prozeßbehauptungen, zumal das land-



gerichtliche Urteil in seinen Gründen als Ziel der Bestätigung der Verbote selbst bezeichnet hat, den Bf an der Aufstellung der verbotenen Äußerungen, auch soweit sie Werturteile oder die rechtliche Würdigung eines unstreitigen Tatbestandes darstellen, in dem damals schon anhängigen Prozeß gegen BASF zu hindern.

Vgl. die erwähnte motivierte Berufungszurücknahme in den Akten 2 U 70/59 (30.19/58).

Auf die auch in BVerfG E7, 199 zitierten überzeugenden Ausführungen von Helle, der Schutz der persönlichen Ehre, und seine in der Parallelsache 2 U 253/57 zitierte briefliche Äußerung vom 20.5.59 wird verwiesen.

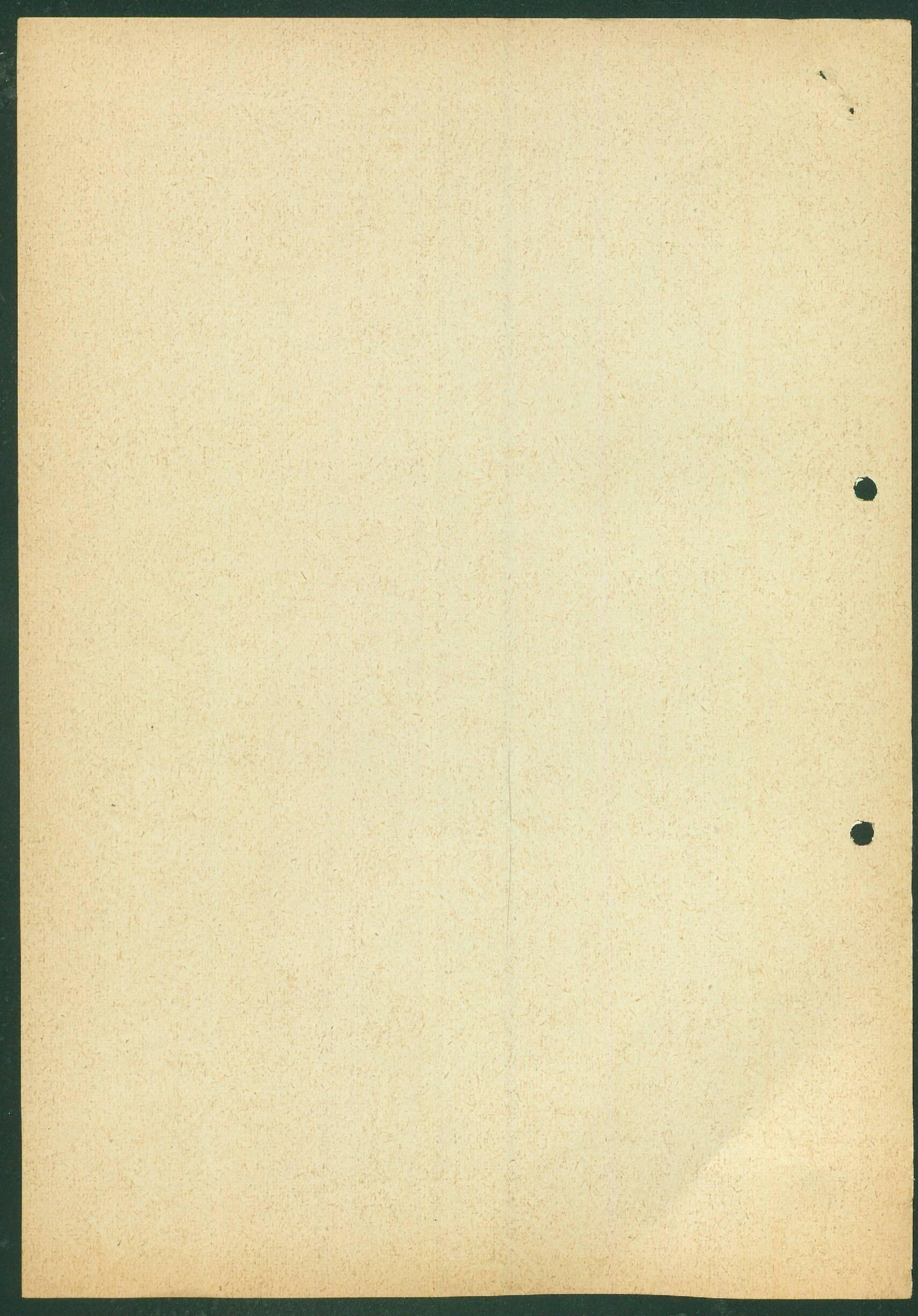
5.

Der Bf hat mit seiner Intervention als Aktionär, für die er von niemand eine Vergütung erhalten noch verlangt hat, und als in Fragen des Aktienrechts und der Aktien-rechts-reform besonders interessierter Jurist das Ziel verfolgt, den unhaltbaren Zustand zu bekämpfen oder zu beseitigen, daß über eine ermessenmissbräuchliche Auslegung der Streitwertvorschrift des § 199 Akt.G die Rechte der Klein- und Minderheitsaktionäre gegenüber dem Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen durch Groß-aktionäre, Groß-banken und ihre Manager praktisch illusorisch gemacht werden. Nur aus diesem Motiv, nicht aber aus irgend einem persönlichen Motiv hat er Kritik an dem Verhalten des ihm persönlich unbekannten Prozeßgegners Dr. Klauss und der Verwaltung der BASF geübt.

Dieses Motiv ergibt sich unter anderem auch aus den veröffentlichten Aufsätzen des Bf zu Fragen des Aktienrechts und der Aktienrechtsreform, ferner aus seiner Tätigkeit und seinen Arbeiten als Mitglied des Handelsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins.

6.

Eine ergänzende Begründung bleibt vorbehalten. Ich bitte, den Eingang dieser ergänzenden Begründung abzuwarten und die Gerichtsakten nebst Beiakten vor Eingang der ergänzenden Begründung nicht beizuziehen, da sie zur Anfertigung der ergänzenden Begründung voraussichtlich benötigt werden. Auch soll ein Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes gestellt werden,



wofür die Akten vom OLG benötigt werden.

Der Fristablauf fällt in die Urlaubszeit. Der Bevollmächtigte des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführer selbst befinden sich auf Urlaub und kehren erst Ende August zurück. Es wird gebeten, hierauf Rücksicht zu nehmen.

7.

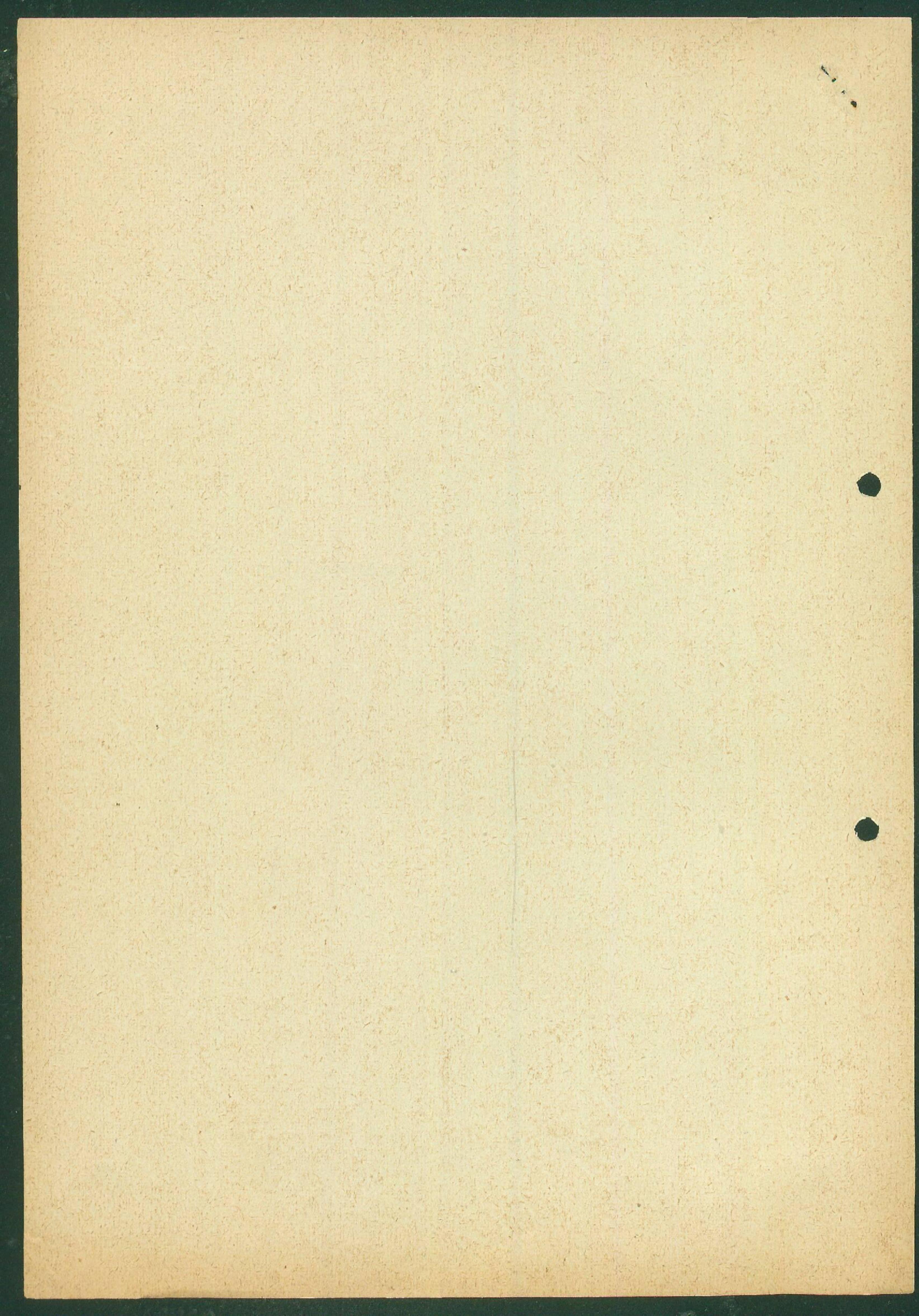
Es wird mündliche Verhandlung beantragt.

8.

Es wird um Mitteilung gebeten, wieviele Abschriften dieser Verfassungsbeschwerde und der einzureichenden Ergänzung benötigt werden.

Dr. Joseph Kübel

Rechtsanwalt



Lindner
Bonn, den

April 1959

1. An den

Bundesverband des
Privaten Bankgewerbes

K ö l n

Stolkgasse 1

2. An

Kreditinstitute,
die BASF-Aktien verwahren

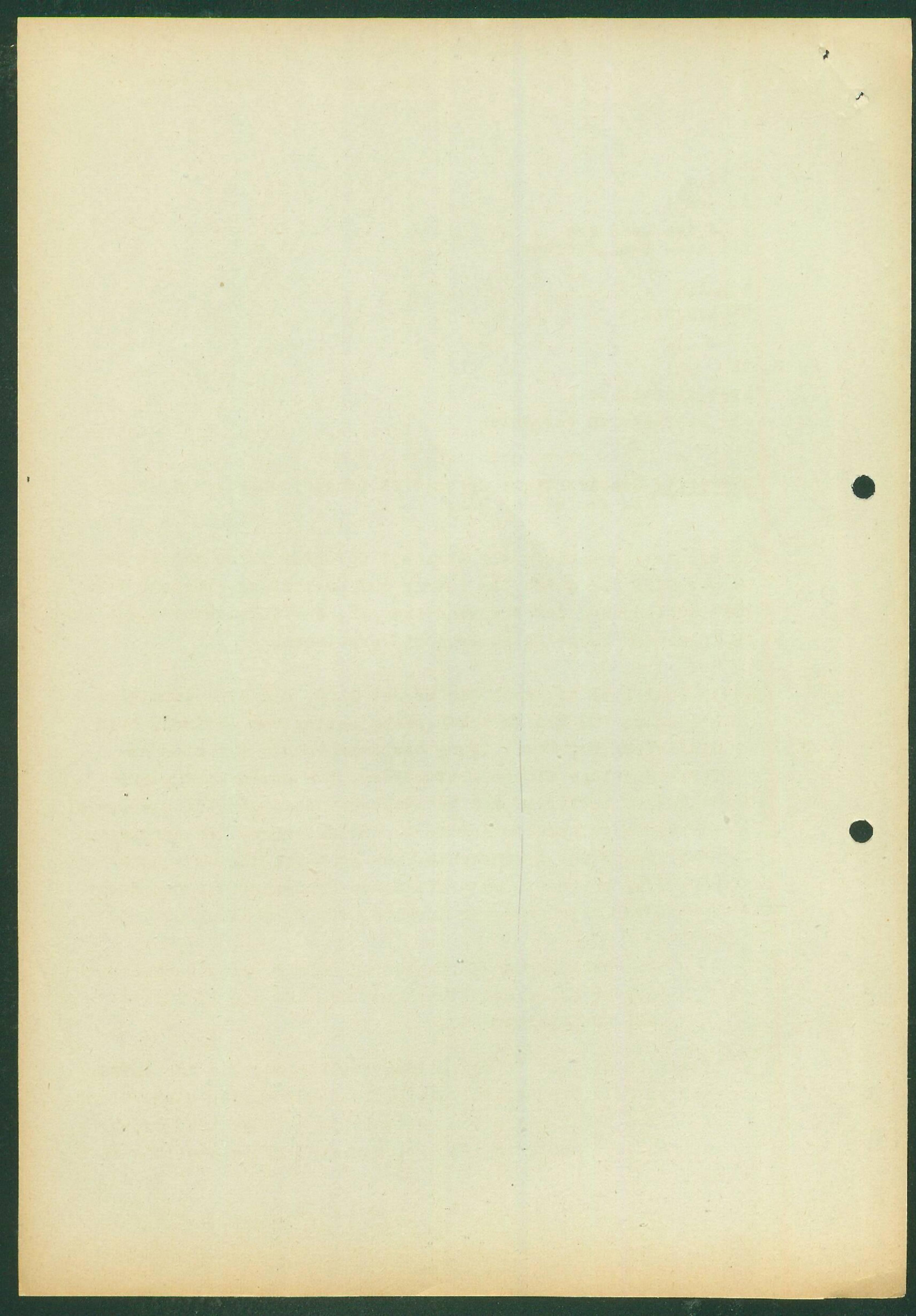
Betrifft: Beabsichtigte Opposition (Entlastungsverweigerung)
in der HV der BASF

In meiner Eigenschaft als Aktionär der BASF werde ich in der HV der BASF die durch den Antrag auf Entlastung erbetene Vertrauensbekundung dem Vorstand und ggf. dem Aufsichtsrat aus den im folgenden dargelegten Gründen verweigern.

1) Im Juni 1957 ist nach der HV der BASF, die eine Kapitalerhöhung um 102 Mio DM beschlossen hatte, vom Aktionär Nold ein Antrag auf Bewilligung des Armenrechts für eine Anfechtungsklage eingereicht worden. Das Armenrecht wurde teilweise bewilligt mit der Maßgabe, dass monatlich 400,-DM auf die entstehenden Kosten zu zahlen seien. Der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts, der sich bei den Gerichtsakten HKO 90/57 befindet, enthielt einen handschriftlichen Zusatz des später beigeordneten Anwalts, der folgenden Wortlaut hatte:

Im vorliegenden Verfahren würde z.B. eine Gerichtsgebühr bei einem Streitwert von 100 Mio DM allein 625.000 DM betragen.

Dieser Zusatz ist in den beiden Fotokopien, die dem Antragsteller Nold von seinem Anwalt übersandt worden sind, nicht enthalten. Nold hat davon erstmals im Februar 1959 erfahren, nachdem der Zusatz in den Gerichtsakten festgestellt worden war.



Auf meine Anfrage beim Vorstand des BASF vom 3.2.1959, ob der Zusatz in der Abschrift enthalten sei, die der BASF vom Gericht zugesandt worden ist, ist mir die Auskunft verweigert worden (Schreiben vom 24.2.1959).

- 2) Bevor die Anfechtungsklage erhoben (zugestellt) war, ist am 19.6.1957 eine als Vergleich bezeichnete Vereinbarung zu stande gekommen, wonach die noch nicht zugestellte Klage bedingungslos zurückgenommen und BASF sich verpflichtete, "innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach entsprechender Vereinbarung die Fragen des Klägers, wie sie Gegenstand seiner Klageschrift sind, mit dem Kläger durchzugehen und dabei im Rahmen des § 112 AktGes. zu beantworten."

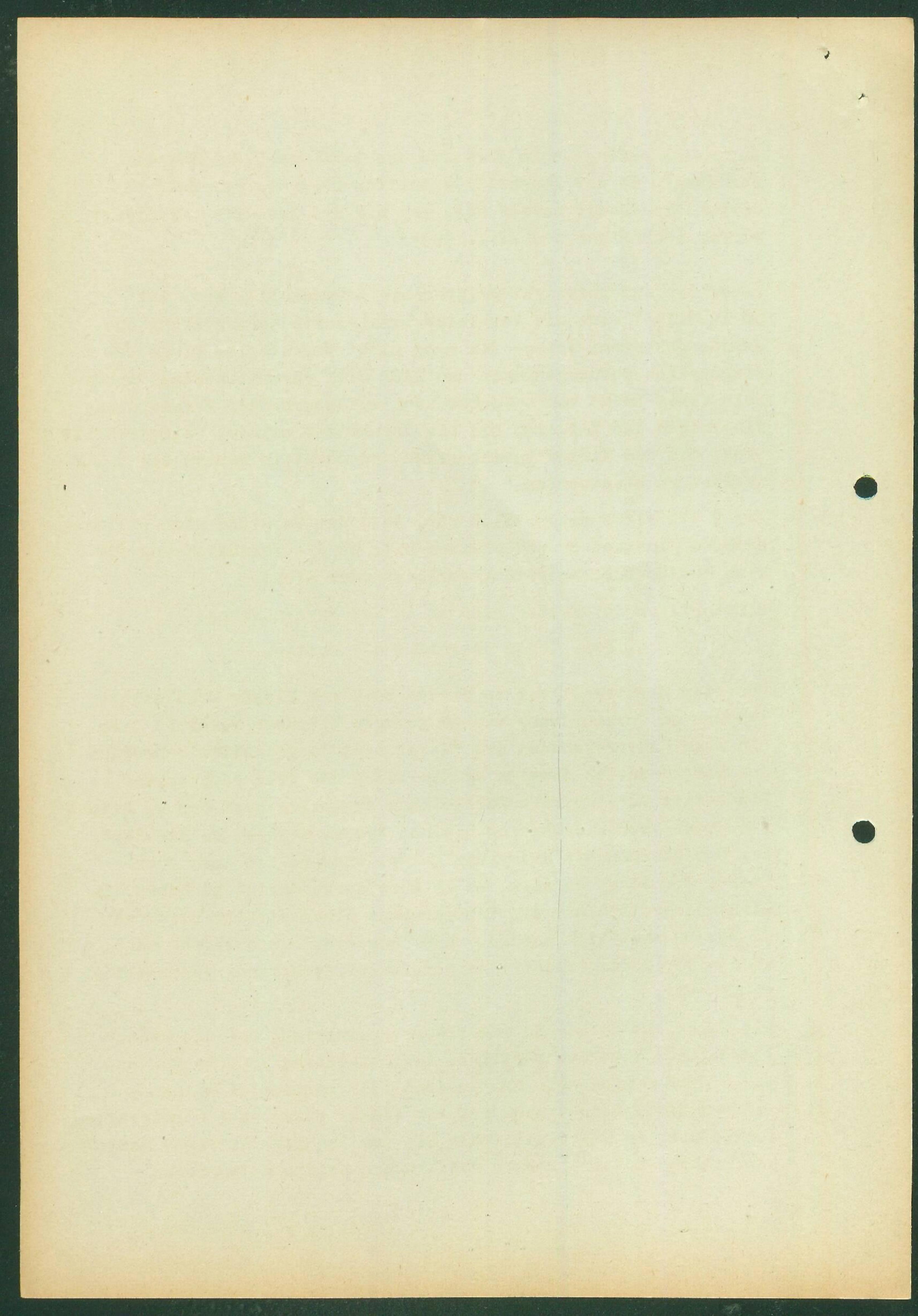
Der § 112 sieht bekanntlich vor, dass der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, ob die Voraussetzung für eine Auskunftsverweigerung vorliegt oder nicht.

Hinsichtlich der Kosten hieß es in der Vereinbarung:

Die Beklagte übernimmt die Kosten.

Über den Streitwert war in dieser auch vom Kläger Nold unterzeichneten Vereinbarung nichts gesagt. Hierüber verhielt sich ein nach Unterzeichnung des "Vergleichs" abgesandtes Schreiben des beigeordneten Anwalts an die BASF, das Nold nach seiner an Eidesstatt versicherten Darstellung erstmalig nach dem 9. August, d.h. nach über 6 Wochen zu Gesicht bekam, nachdem es die BASF dem Unterzeichneten übersandt hatte, während der Anwalt erklärt, überzeugt zu sein, es im Büro ausgehändigt zu haben. In diesem Schreiben war die Vereinbarung eines Streitwertes von 50 Mio DM bestätigt worden, ohne dass eine gerichtliche oder eine niedrigere gerichtliche Streitwertfestsetzung vorbehalten worden war.

Mit Rücksicht auf diese Streitwertvereinbarung und die später (18.9.1957) bezahlte restliche Kostenrechnung in Höhe von ca. 150.000 DM - eine Rate war im Juni 1957 entrichtet worden - ist vom OLG Neustadt eine nur vom Kläger beantragte Streitwertfestsetzung in Übereinstimmung mit dem Landgericht wegen mangelnden Rechtsschutzinteresses des Klägers abgelehnt worden.

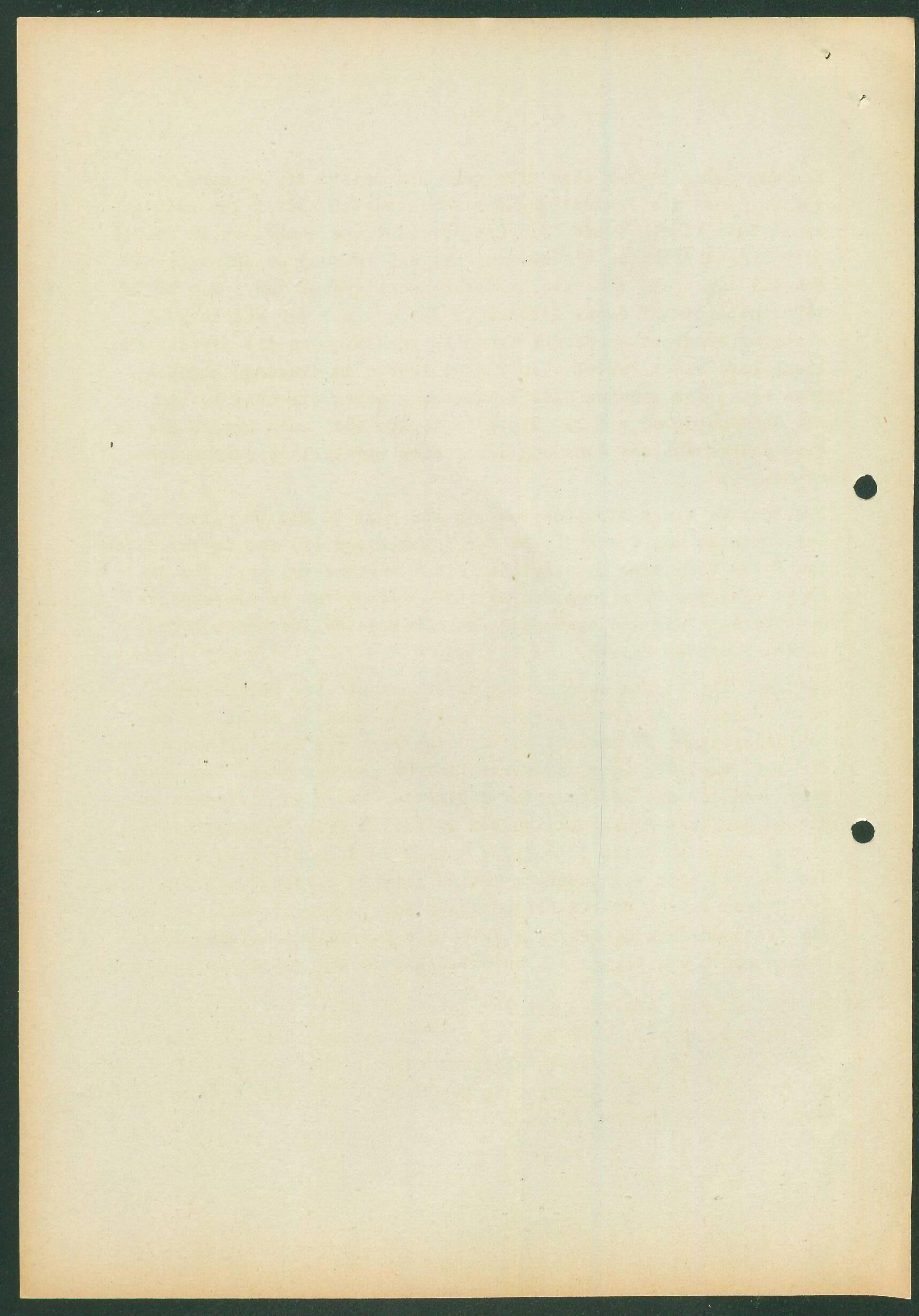


Nachdem schon bisher alle führenden Kommentare die Meinung vertraten, dass die Festsetzung des Streitwertes nach § 199 AktGes. nicht dazu führen dürfe, die Rechtsverfolgung unmöglich zu machen oder ungebührlich zu erschweren, hat das Bundesjustizministerium nunmehr durch die Festsetzung einer Höchstgrenze von 1 Mio DM im Referentenentwurf eines AktGes. (§ 233) - mit der Möglichkeit weiterer erheblicher Herabsetzung in Anpassung an die wirtschaftliche Lage einer Partei - aufs deutlichste zu erkennen gegeben, dass es in der Annahme oder Festsetzung eines Streitwertes in der Größenordnung von 100 Mio oder 50 Mio oder auch nur 10 Mio DM eine mißbräuchliche Ausübung des freien richterlichen Ermessens sieht.

Die Annahme eines Streitwertes von 100 oder 50 Mio DM mit einem Kostenrisiko von 6 - 8 Mio DM für 3 Instanzen (!) war in vorliegendem Falle besonders um deswillen nicht vertretbar, weil der Anfechtung durch Erteilung von weiteren Auskünften in einer neuen Hauptversammlung und eine neue Beschußfassung der Boden hätte entzogen werden können.

Auch war die Kapitalbeschaffung durch Ausgabe von Obligationen oder Wandelschuldverschreibungen möglich, wozu es nicht des Beschlusses einer HV bedurft hätte, eine Form der Kapitalbeschaffung, die 1957 viel billiger und vorteilhafter gewesen wäre. Denn abgesehen von der aus versteuertem Gewinn zu zahlenden Dividende mußte die zu zahlende Bankprovision von 4% und 1% (für "Prospekthaftung") = rund 5 Mio DM gemäß § 11 Ziff. 1 KStG 1958 (BGBI. I S. 749) aus dem Aufgeld oder versteuertem Gewinn gezahlt werden (wozu also ein Gewinn von ca. 12 Mio DM erforderlich war), während sämtliche Zinsen und die niedrigen Unkosten im Falle der Kapitalbeschaffung durch Obligationen vom Gewinn als Unkosten hätten abgesetzt werden können.

- 3) In der aufgrund des "Vergleichs" unter dem 26.6.1957 aufgestellten Kostenrechnung sind berechnet eine 10/10 Prozeßgebühr in Höhe von 69.881,30 DM, eine 10/10 Vergleichsgebühr in Höhe von 69.881,30 DM und eine 3/10 Verhandlungsgebühr gemäß §§ 2, 23 Ziff. 6 (Armenrechtsverfahren) in Höhe von 20.964,10 DM.



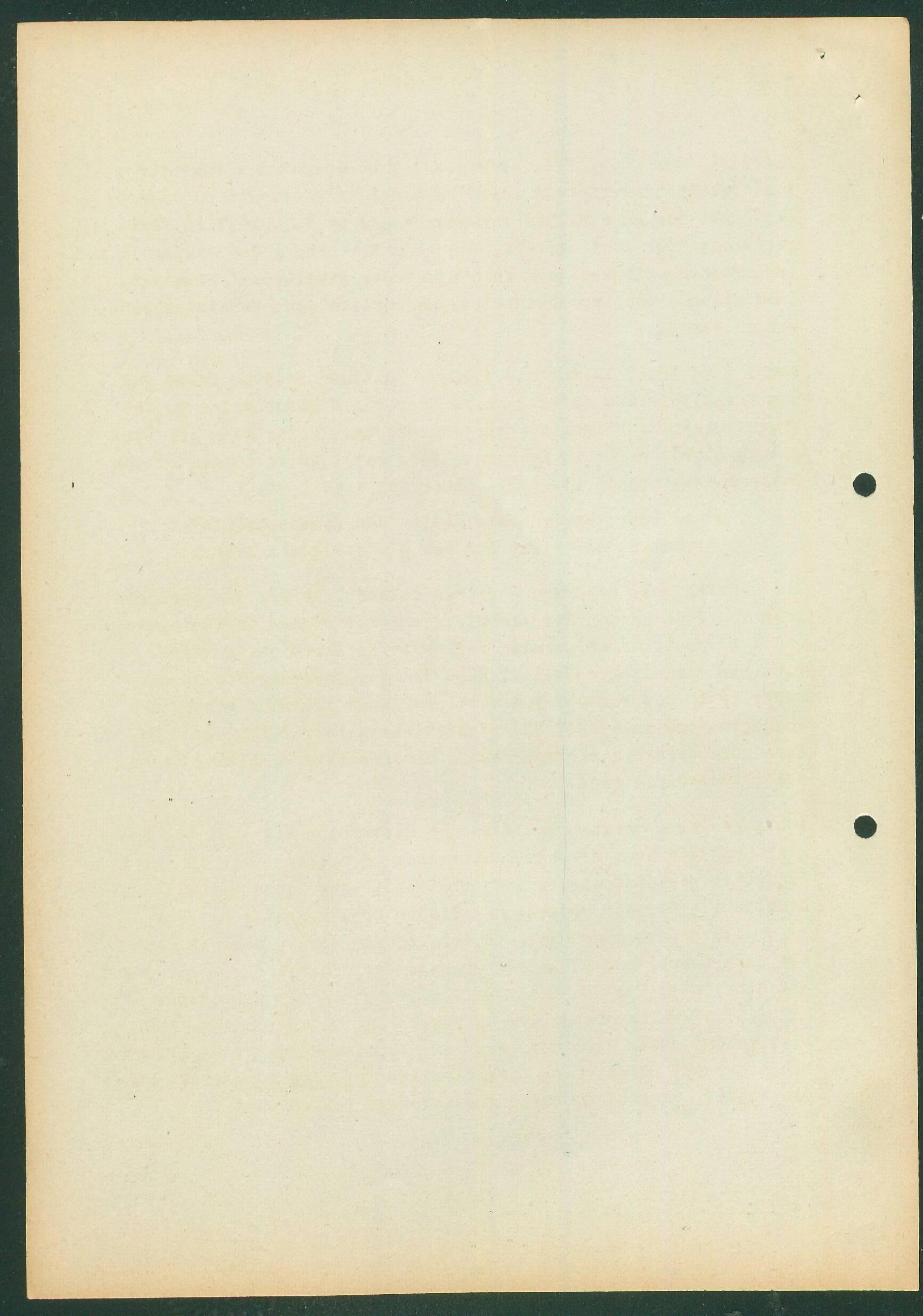
Das Datum vom 26.6.1957 ist wegen der berechneten Gebühr für das Armenrechtsverfahren insofern bemerkenswert, als zu diesem Zeitpunkt das am 6.8.1957 verkündete und am 1.10.1957 in Kraft getretene neue Kostengesetz, das eine Berechnung der Gebühr im Armenrechtsverfahren nach dem Objekt der Hauptsache gestattet, noch nicht einmal verabschiedet, geschweige denn veröffentlicht worden war.

- 4) Gemäß § 94 RGebO in der bis 1.10.57 gültigen Fassung kommt für das Verhältnis des Auftraggebers oder des Rechtsanwalts zu dem Erstattungspflichtigen die vertragsmässige Festsetzung der Vergütung (§ 93) nicht in Betracht. Dazu heißt es im Kommentar von Baumbach-Lauterbach 13. Aufl. Anmerkung 1 zu § 94:

Hat er (der Gegner) "die Kosten des Rechtsstreits" übernommen, so trifft das nur die gesetzlichen.

Die gesetzlichen Gebühren basieren bekanntlich auf dem gerichtlich festzusetzenden Streitwert, den gesetzlichen Gebührensätzen und den sonstigen zwingenden Vorschriften der Kostengesetze. Wenn man einmal unterstellt, dass die Vereinbarung des Streitwerts trotz des Verbots von Vereinbarungen zwischen Partei und beigeordnetem Anwalt (§ 93) rechtswirksam ist, folgt aus § 94, dass eine derartig vertragsmässig festgesetzte Vergütung nicht erstattungsfähig ist.

- 5) Ich habe Anlaß anzunehmen, dass die Bestimmung des § 94 bei Belebung der Kostenrechnung übersehen oder jedenfalls in ihrer Tragweite verkannt worden ist. Die Auffassung, dass man mit Rücksicht auf § 94 zwar keine zusätzlichen Gebührensätze mit der Folge der Erstattungsfähigkeit vereinbaren könne, dagegen aber den Streitwert, bedarf keiner ernsthaften Widerlegung, weil gerade der Streitwert für die Höhe der Vergütung eine entscheidende Rolle, die Gebührensätze demgegenüber eine untergeordnete Rolle spielen und daher Sinn und Zweck der Bestimmung des § 94 illusorisch gemacht würde, wenn eine Streitwertvereinbarung nicht unter den Begriff "vertragsmässige Festsetzung" fallen würde.

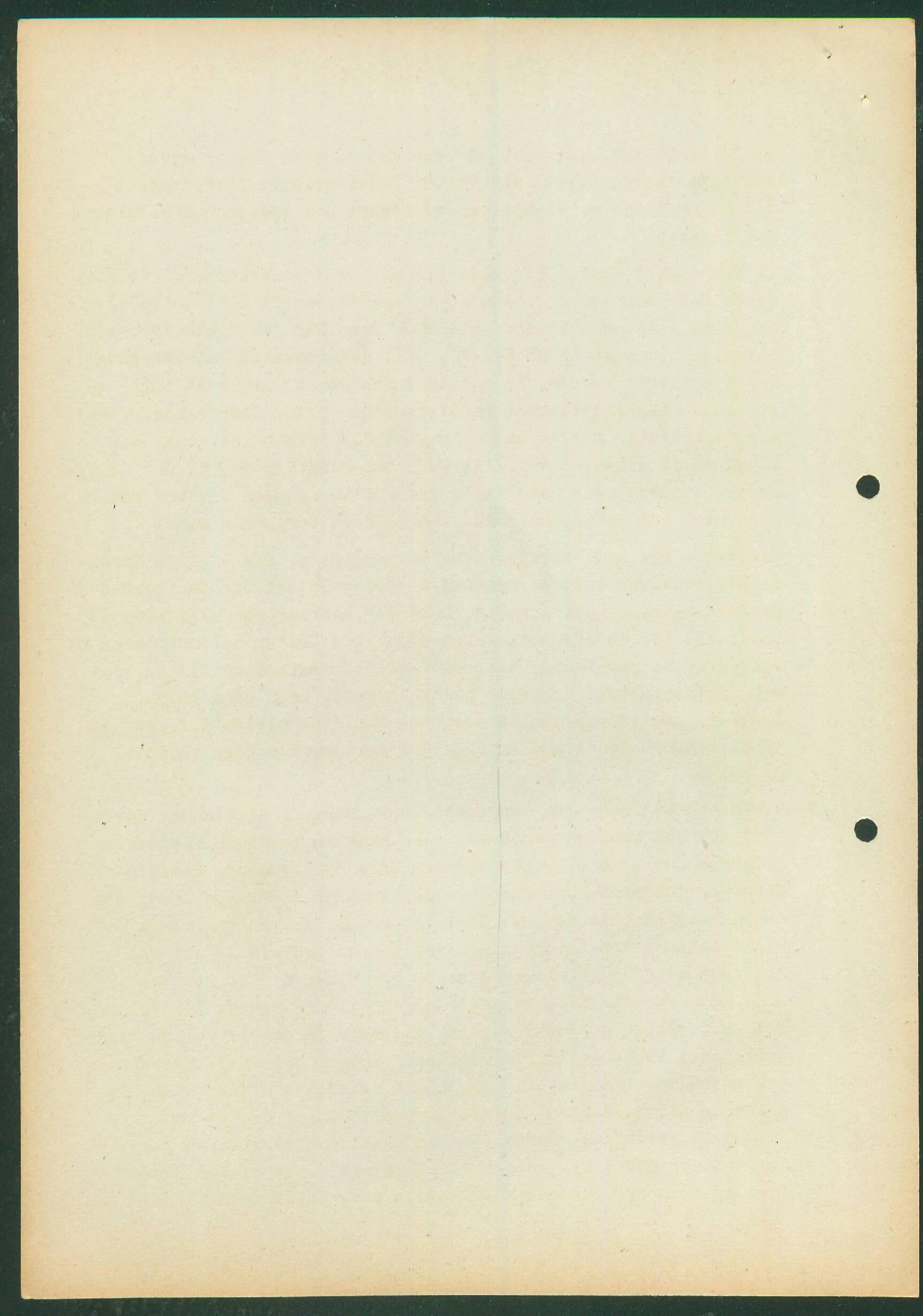


- 6) Wie ersichtlich, ist auch die für die Verhandlung im Armenrechtsverfahren (trotz der vollen Prozeßgebühr) berechnete Gebühr nach dem vereinbarten Streitwert der Hauptsache berechnet worden.

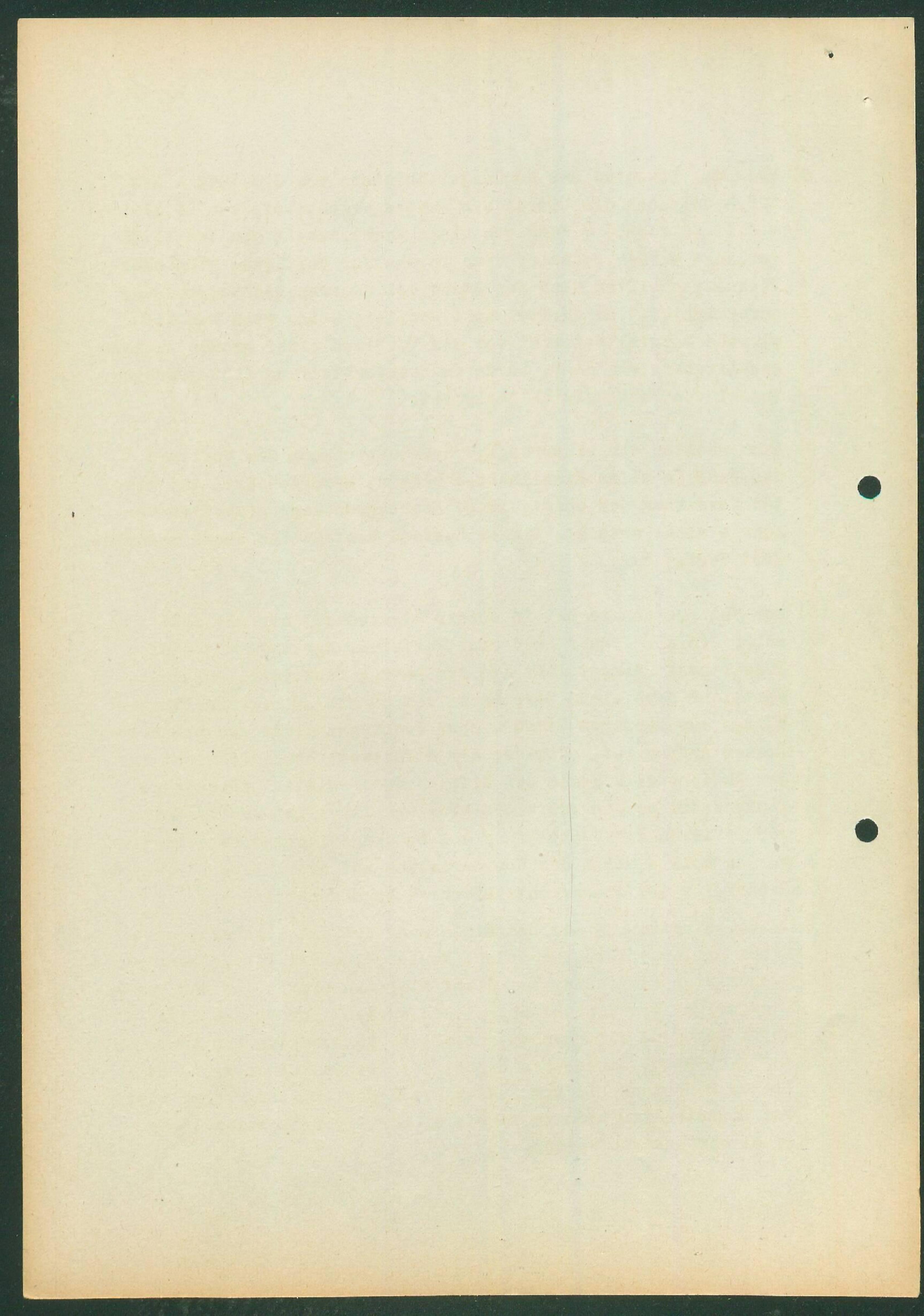
In dem etwa 3 Wochen vor Aufstellung der Kostenrechnung erschienenen Heft der Neuen Juristischen Wochenschrift 1957 Seite 424 ist eine dann auch in die amtlichen Sammlung der Bundesgerichtshofentscheidungen (BGHZ Bd. 22, 285) aufgenommene Entscheidung veröffentlicht worden, in der im Anschluß an eine seit 1934 bestehende übereinstimmende Rechtsprechung aller Oberlandesgerichte als "einhellige Auffassung" festgestellt worden ist, dass die Gebühren im Armenrechtsverfahren nicht nach dem Objekt der Hauptsache, sondern nach dem Betrag der aufzuwendenden Kostensumme, also nach dem sogenannten Kostenobjekt zu berechnen sind.

Wie schon erwähnt, war das neue Kostengesetz, das auch im Armenrechtsverfahren eine Berechnung nach dem Objekt der Hauptsache gestattet, z.Zt. der Ausschreibung der Kostenrechnung (26.6.57) und z.Zt. der im Anschluß daran erfolgten ersten Ratenzahlung auf diese Rechnung überhaupt noch nicht verabschiedet, also in der Öffentlichkeit noch gar nicht bekannt, dass eine solche Änderung möglicherweise bevorstehe. Das neue Gesetz ist erst am 26.7. verabschiedet und am 6.8.1957 verkündet worden (BGBI. I S. 861).

- 7) Auf Grund von mehreren längeren Besprechungen, die im September 1957 mit den zuständigen Herren des BASF in Ludwigshafen stattgefunden haben, bin ich überzeugt, dass das erwähnte Urteil des Bundesgerichtshofs und die übereinstimmende Rechtssprechung der Oberlandesgerichte bei der Begleichung der Kostenrechnungen nicht bekannt bzw. nicht gegenwärtig war. Jedenfalls ist bei den erwähnten Unterhaltungen weder von einem der Herren der BASF noch von mir dieser Punkt angeschnitten worden. Der Fehler ist erst später entdeckt worden, und zwar in seiner vollen Tragweite erst 1958, nachdem alle einschlägigen Urteile eingesehen und geprüft waren. Es soll also nicht behauptet werden, dass in Kenntnis der zitierten "einhelligen Auffassung" die um rund 20.000 DM überhöhte Gebühr für das Armenrechtsverfahren bezahlt und demnach das Vermögen der Gesellschaft durch dieses "Geschenk" vorsätzlich oder bedingt vorsätzlich geschädigt worden ist.



- 8) Nach dem Beschuß des Bundesgerichtshofs vom 8.1.1952 - NJW 52, 425 - und nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10.12.1957 - VIII ZR 243/56 - "muß von einem Rechtsanwalt grundsätzlich verlangt werden, dass er sich in den zur Verfügung stehenden Fachzeitschriften über den Stand der neueren Rechtssprechung unterrichtet." Es dürfte nicht unbillig sein, wenn man die gleiche Sorgfaltspflicht von dem Vorstand einer großen Aktiengesellschaft verlangt, in deren Rechtsabteilung eine grössere Anzahl von Volljuristen tätig ist.
- 9) Auch nachdem die einschlägige Rechtssprechung dem Vorstand des BASF in allen Einzelheiten bekannt geworden ist, ist eine Rückforderung der ohne gültige Rechtsgrundlage gezahlten Gebühren nicht erfolgt. Dieser Zustand besteht bis heute unverändert fort.
- 10) Der Unterzeichnete hat in seiner Eigenschaft als Aktionär unter dem 25. Januar 1958 eine Feststellungsklage gegen die Gesellschaft eingereicht mit dem Antrag festzustellen, dass sämtliche nach einem Streitwert von 50 Mio DM berechneten Gebühren aus mehreren Gründen ohne Rechtsgrundlage gezahlt seien. Dieser Antrag ist, nachdem der Streitwert ohne Rücksicht auf den Aktienbesitz gemäß den Ziffern des Feststellungsantrags festgesetzt worden war - was m.E. unhaltbar ist und im Falle der Revision zur Nachprüfung des Bundesgerichtshofes gestellt werden soll - wegen des Kostenrisikos auf die falsch berechnete Gebühr für das Armenrechtsverfahren beschränkt worden.
In Übereinstimmung mit der Einlassung der Gesellschaft, dass einem Aktionär für eine solche Feststellungsklage das Rechtsschutzinteresse fehle, ist diese Klage in erster Instanz vom Landgericht Frankenthal abgewiesen worden. Der Prozeß wird unter Berufung auf höchstrichterliche Entscheidungen, in denen das Rechtsschutzinteresse bejaht ist, wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung bis zum Bundesgerichtshof weitergeführt werden. Auf Einzelheiten kann im Rahmen dieser Oppositionsanmeldung nicht eingegangen werden.



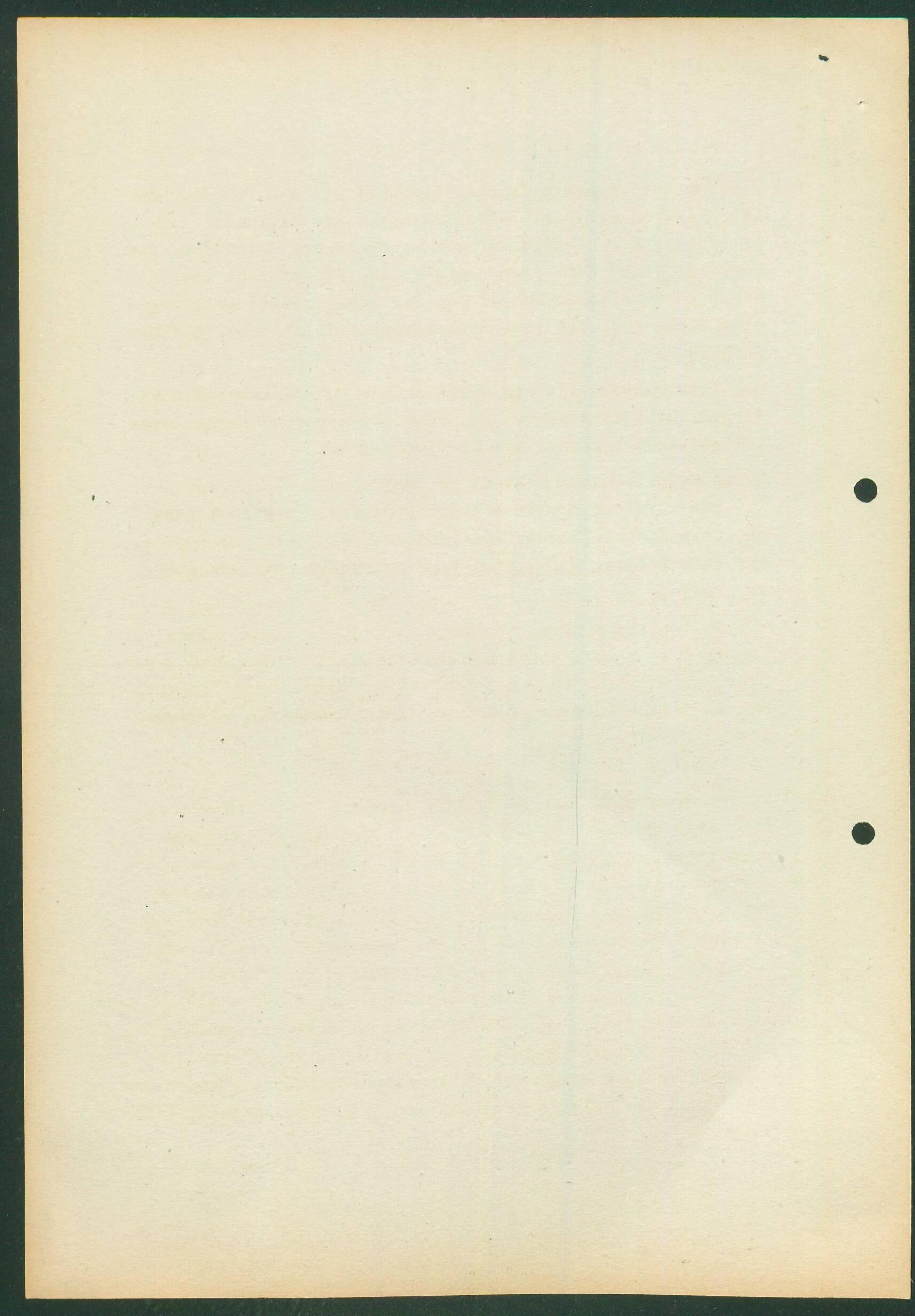
11) Der Vorstand einer Aktiengesellschaft ist m.E. völlig unabhängig von der Feststellungsklage eines Aktionärs verpflichtet, selbständig zu prüfen, ob er bei Vermeidung des Vorwurfs einer Verletzung seiner Sorgfaltspflicht oder gar einer vorsätzlichen Schädigung der Gesellschaft Leistungen oder Zahlungen, die ohne Rechtsgrund erfolgt sind, zurückfordern muß.

Der Aufsichtsrat ist auf Grund seiner Überwachungspflicht verpflichtet einzuschreiten, wenn der Vorstand seine Sorgfaltspflicht verletzt hat oder verletzt.

Diese Verpflichtung besteht im vorliegenden Fall umso mehr, als der Vorstand das Rechtsschutzinteresse des Aktionärs zu einer Feststellungsklage verneint, den Aktionär also nicht für befugt hält, auf diesem Wege Aktionärrechte auszuüben.

Wenn ein Aktionär überzeugt ist, dass eine Verletzung der Sorgfaltspflicht oder gar ein weitergehender Tatbestand vorliegt, ist er m.E. nicht nur berechtigt, sondern auch gegenüber seinen nicht informierten Mitaktionären verpflichtet, den in der Entlastung liegenden Vertrauensbeweis zu verweigern.

12) In der letzten HV der BASF ist die Frage eines Aktionärs, ob nicht der Vorstand für die Bezahlung der hohen Kosten verantwortlich gemacht werden könne, nicht sachgemäß beantwortet worden. Es ist auf ein Gutachten verwiesen worden, das sich aber mit dieser Frage gar nicht befasst. Wenn die Zahlung der hohen Kosten wirklich notwendig war, weil in pflichtwidriger Weise in der HV Auskünfte nicht erteilt worden sind, so hat sich der Vorstand oder haben sich die Verwaltungsmitglieder, die für diese nicht erteilten Auskünfte, auf die die Anfechtungsklage gestützt war, verantwortlich sind, einer Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht schuldig gemacht und sind daher der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für



den entstandenen Schaden haftbar. Auch um diesen Schaden zu verringern, scheint es erforderlich, dass die falsch berechneten Gebühren zurückgefördert und die Verpflichtung hierzu nicht mit Erwägungen oder Argumenten beiseite geschoben wird, deren Fadenscheinigkeit angesichts der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtssprechung offen zutage liegt.

- 13) Ich habe in einem Schreiben an den Vorstand des BASF vom 10.3. 1959 unter Übersendung einer Abschrift an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Herrn Bankier Dr. Hermann J. Abs, die im Vorstehenden begründete Opposition angekündigt und gebeten, den folgenden Punkt auf die Tagesordnung der kommenden HV zu setzen.

Rückforderung der im Jahre 1957 in der Prozeßsache Nold ./. BASF ohne gültige Rechtsgrundlage gezahlten Anwaltgebühren.

Darauf ist vom Vorstand unter dem 23.3.1959 folgendes geantwortet worden:

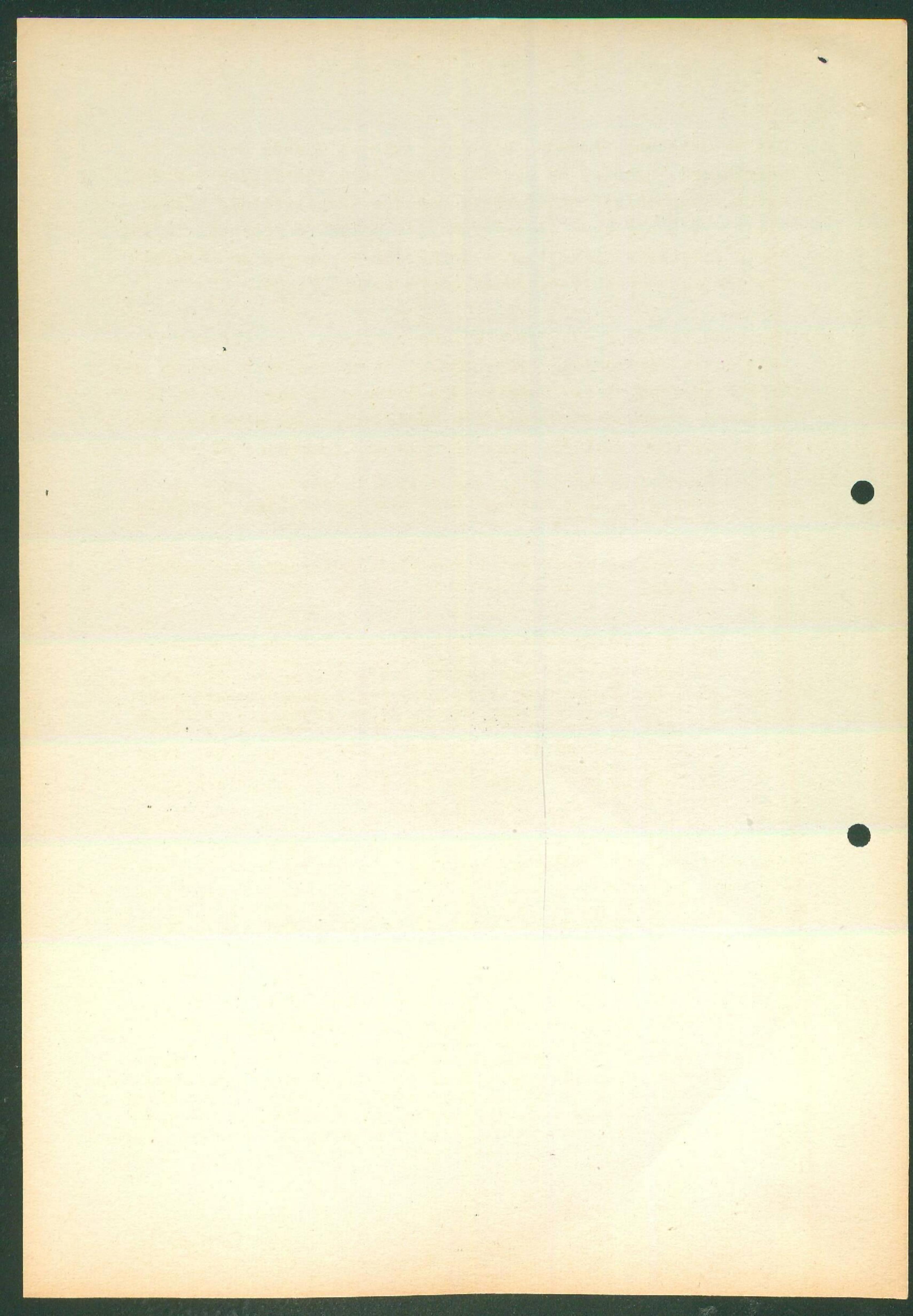
"Die von Ihnen beanstandete Zahlung der Dreizehntel-Gebühr war ein Geschäftsvorfall des Jahres 1957; dieser Geschäftsvorfall war Ihnen als Aktionär unserer Gesellschaft zur Zeit der Hauptversammlung im Jahre 1958, die über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 1957 zu beschliessen hatte, bekannt. Ein Zusammenhang zwischen diesem Geschäftsvorfall des Jahres 1957 und der Entlastung des Vorstandes für das neue Jahr 1958 besteht nicht.

Zu Ihrem Antrag, auf die Tagesordnung der nächsten Hauptverammlung nachstehenden Punkt zu setzen:

"Rückforderung der im Jahre 1957 in der Prozeßsache Nold ./. BASF ohne gültige Rechtsgrundlage gezahlten Anwaltsgebühren"

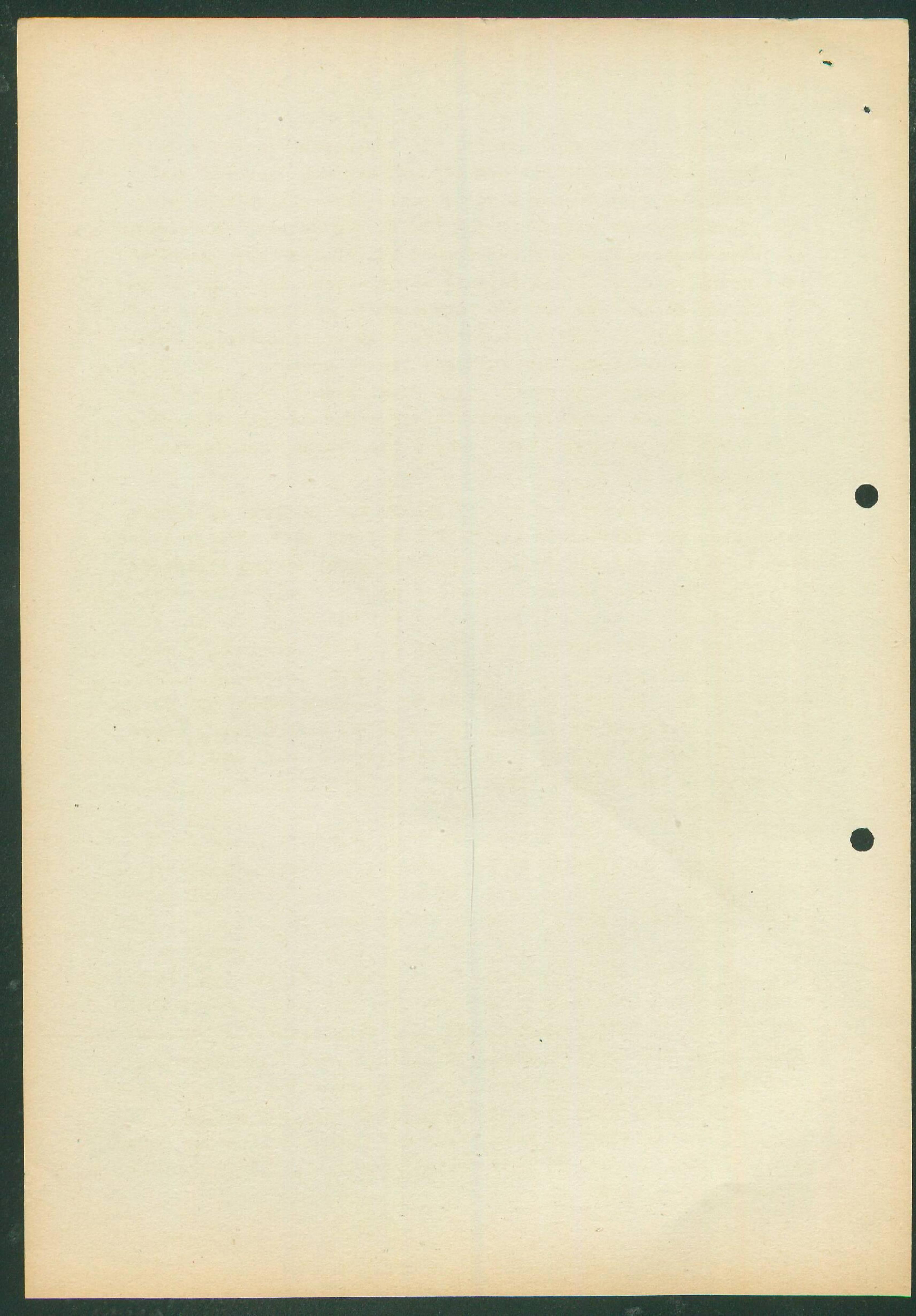
dürfen wir folgendes bemerken:

"Die Rückforderung etwa überzahlter Anwaltsgebühren ist eine Angelegenheit der Geschäftsführung, für welche die Hauptversammlung nach §§ 70, 103 Aktiengesetz im vorliegenden Fall nicht zuständig ist. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die von Ihnen genannte Frage ist also rechtlich unzulässig; die Verwaltung hat deshalb nicht die Möglichkeit, den von Ihnen genannten Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen."



Was zunächst den Einwand angeht, die Angelegenheit sei bereits bei der letzten HV bekannt gewesen und beziehe sich auf das Jahr 1957, so geht dieser Einwand fehl. Eine pflichtwidrige Unterlassung endet nicht mit dem 31.12. des Jahres, in welchem die unterlassene Handlung zum ersten Mal möglich war, sondern erst dann, wenn die pflichtwidrig unterlassene Handlung nachgeholt wird. Ebenso wie es eine fortgesetzte pflichtwidrige Handlung gibt, gibt es auch eine fortgesetzte pflichtwidrige Unterlassung. Ein Aktionär, der zunächst einmal schweigt, um der Verwaltung Gelegenheit zu geben, eine Frage nach allen Seiten sorgfältig zu prüfen, handelt gewissenhafter und verantwortungsbewußter als der Aktionär, der, ohne diese Prüfung abzuwarten, opponiert.

Nach der in dem Schreiben vom 23.3.1959 zum Ausdruck kommenden Auffassung des Vorstandes der BASF haben die Aktionäre kein Recht, sich in der HV mit der Frage zu beschäftigen, ob und inwieweit Zahlungen ohne Rechtsgrund geleistet sind und zurückgefordert werden müssen. M.E. kann den Aktionären mit Rücksicht auf ihr Kontroll- und Mitbestimmungsrecht nicht das Recht genommen werden, Schädigungen des Gesellschaftsvermögens durch Leistungen oder Zahlungen ohne gültige Rechtsgrundlage zu beanstanden und daraus Folgerungen bei der Abstimmung in der HV zu ziehen (vgl. auch § 84 AktGes.). Es handelt sich hierbei eben um mehr und etwas anderes, als nur um eine Frage der "Geschäftsführung". Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Bankier Dr. H.J. Abs, hat sich lt. Presseberichten vor kurzem zur Frage der Verteilung von Berichtigungsaktien (Gratisaktien) an Belegschaftsmitglieder dahin geäussert, er sei dagegen, dass "Eigentum durch Diebstahl gebildet" werde. Ich urteile nicht so hart, stimme aber im übrigen zu und bin der Meinung, dass es eine Verkürzung der Aktionärsrechte bedeutet, wenn man die Erörterung einer Schädigung des Gesellschaftsvermögens durch Schenkungen oder sonstige Zahlungen ohne Rechtsgrundlage nicht zulassen will. Wie soll denn sonst z.B. ein Beschluß einer Minderheit gemäß § 122 AktGes. auf Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Geschäftsführung zustande kommen können, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt wegen "Unzuständigkeit der HV" von den Aktionären nicht erörtert werden darf?



- 14) Bundesjustizminister Schäffer hat in einem Vortrag über "Die Aktienrechtsreform und ihre Probleme" (Betriebsberater vom 20./30. Dezember 1958, Seite 1257) bei der Erörterung der mit dem Depotstimmrecht zusammenhängenden Fragen folgendes dargelegt:

Der Einwand röhrt aber auch an Grundfragen der Organisation der Aktiengesellschaft. Er besagt im Grunde, dass der Aktionär weder fähig noch gewillt sei, seine Eigentumsrechte wahrzunehmen und die Verwaltung der Aktiengesellschaften zu kontrollieren. Wäre das richtig, so würde sich dringend und unausweichlich die Frage stellen, wer an Stelle des Aktionärs über unsere große Unternehmen verfügen und ihre Verwaltung kontrollieren soll.....

Ich darf diese Fragestellung mit größtem Ernst namentlich den Banken vorlegen; ihnen fällt hier eine für den Fortbestand der freien Wirtschaft lebenswichtige Aufgabe zu. Von ihrer Mitarbeit wird es abhängen, ob das Eigentum des Aktionärs mit echtem Gehalt erfüllt und damit von einer anderweitigen Kontrolle abgesehen werden kann.

- 15) Ich bitte alle Aktionäre der BASF, die sich der Tragweite der vorstehenden Worte des Herrn Bundesjustizministers bewußt sind, von ihrem Mitbestimmungs- und Kontrollrecht in bezug auf die Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft gerade im Interesse der Erhaltung der freien Wirtschaft Gebrauch zu machen und sich demgemäß aus grundsätzlichen Erwägungen meiner Kritik und meiner Opposition anzuschliessen, einer Kritik und Opposition, die die Anerkennung und Billigung der Geschäftsführung im übrigen selbstverständlich nicht ausschließt.

- 16) Soweit Aktionäre ihren Aktienbesitz auf meinen Namen anmelden und mir die Stimmkarten übersenden lassen, entstehen durch diese Stimmrechtsübertragung keinerlei Kosten. Ein anwaltliches Mandat nehme ich in diesem Zusammenhange nicht entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

